





65

Der
Frau Abbatissin
zu
Quedlinburg Fürstl. Durchl.
Geschehnigungen
über
die entseßliche proceduren/
welche in dem
Kaysert. Freyen Reichs-Stift Quedlinburg
ausgeübet worden:

Woraus

Sonnenklar erhellet/ daß die Frau Abbatissin/
als Spoliata, zuförderst zu restituiren/ diejenigen aber/
welche ex temporibus Imperatorum Saxoniorum & Antiquo-
rum Episcoporum Halberstadiensium, wieder die Friedens-
Schlüsse und Reichs Satzungen / alte Prætensiones
machen/ ad Petitorium zuverweisen seyen.

Gedruckt im Jahr 1699.

113

Actum in

116

Actum in

Actum in

119

Actum in

Actum in

Actum in

Actum in

Actum in

Actum in





Emnach der Frau Abbatisin Fürstl. Durchl. von Regenspurg aus benachrichtiget worden / als solte die Chur Brandenburgische Gesandtschaft / auf dem Reichstag daselbst / behaupten wollen / daß die von der Frau Abbatisin Durchl. und Einem Hochwürdigem Capitul angebrachte Klagten in Unwarheiten bestünden; wie dann der Conciipient des im Druck herausgegebenen Chur Brandenburgischen scripti, de dato Berlin den 21. Martii, solches auch nicht undeutlich zuverstehen gegeben: Als hat Reverendissima Serenissima der Nothdurfft zu seyn erachtet / dasjenige / was sie ad Comitia gebracht / zubescheinigen / und vor der Welt in diesem wenigen darzulegen / daß alles angebrachter massen sich in Warheits-Grunde also verhalte / wie es dann ohne dem Stadt- und Land-kundig ist. Und zwar wird man aus dem Instrumento sub Num. I. erschen / daß (1.) die occupation der Stadt Quedlinburg mit Gewalt geschehen / das Schloß des Stadt-Thors aufgeschlagen / die Bürger-Wache übel tractiret / und die Chur-Brandenburgische Soldatesque, in dicker Finsternis / als Feinde / eingedrungen / (2.) daß bey unternommener Huldigung die Bürgerschaft mit Infanterie und Cavallerie umgeben gewesen / so bey Chur Sachsen nicht geschehen / (3.) Stifft und Stadt / durch die eigenmächtig / wieder gegebene Versicherung / eingeführte Accise, um Ihre Freyheit gebracht / und daß Ihre Käyserl. Majest. und das Heil. Röm. Reich hinfünfftig keine Reichs und Crayß-Steuren erhalten könnten.

Num. II. Verificiret (1.) daß man sich des Hof- und Stiffts-Regierungs-Raths D. Grafhoffs / wegen seiner treuen und dem Stifft schuldig geleisteten Dienste / versichern / (2.) Der Fürstl. Residence sich zu zweyen unterschiedenen mahlen bemächtigen wollen. (3.) Als einige Bürger bey der anhero geschickten Chur Brandenburgischen Commission vorgestellet / daß sie mit gutem Gewissen

4 2

nicht

N. L.

nicht huldigen Könten/ hat man den Wirthalter vor einen Aufwiegler gescholten/ und dem man ein ander Quartier anweisen müste/bedrohet/ (4.) Ist der Eingriff in die Kirchen-Sachen und die gewaltsame Wegnehmung des Schlüssels zur Haupt-Kirche/ die ein liederlicher Häscher haben/ und eine ziemliche Zeit die Kirche auff- und zuschliessen müssen/ wohl zu detestiren. (5.) Seind einige Bürger/ welche/ der unbefugter Weise eingeführten Accise halber/ Vorstellung gethan / und gebeten/ Ihre uralte Freyheit wider das Versprechen nicht zu kräncken / übel angelassen/ und vor Aufwiegler ausgescholten. (6.) Des Stiffts Secretarii Latermanns Hauß mit grosser Gewalt erbrochen/ und dessen unschuldige Frau in Arrest genommen / und mit militärischer Execution so lange continuiret/ biß sich der Secretarius zum Huldigungß-Eyde accommodiren müssen. (7.) Der Prediger mit Körperlichen Eyden bestärckte Berichte/ wie man sie durch die Milice und verübten Muthwillen/ zu huldigen / und das Kirchen- Gebet zu verändern forciret/ so fast nicht ohne Thränen zulesen.

Num. III. Bescheiniget / daß man das Cankley-Hauß am heiligen Sonntage/ unter währendem Gottesdienst/ occupiret und übel darinnen gehauset / ja nicht einmahl der fruchtbahren Bäume verschonet.

Num. IV. Referiret / wie man mit den armen Schul-Collegen umgegangen / und in dem Fürstl. Gymnasio übele proceduren gemacht / auch das Ministerium und Schul-Collegium forciren wollen/ wider Ihre Stiffts-Pflicht/ einen Handschlag zu geben / und sich ratione officiorum an Ehurfürstl. Durchl. zu Brandenburg neuerlich obligat zu machen.

Num. V. Erweist/ wie vermessenlich Römischer Käyserl. Majest. allerhöchster Respect in dero Stifft hindan gesetzt / und sehr verächtlich das allergnädigste Mandatum gehalten worden / indem der so genandte Accise-Commissarius, Victor Latermann/ das contrarium befohlen / den Notarium und Zeugen / so die Infination verrichtet/ durch die Häscher auffsuchen/ und denen Bürgern / so Käyserl. Majest. allerunterthänigst pariret / das Korn wegnehmen / auch der Frau Abbatissin Tafel-Korn selbst/ in dero eigenen Mühle und Jurisdiction, versiegeln und arrestiren lassen / wie dann die seinigen auch das Käyserl. Mandatum auf die Strasse geworffen.

Num. VI.

Num. VI. Führet aus/ wie die in diesem Käyserl. Stifftte von der Frau Abbatifin constituirte Prediger und Schul-Collegen/ Organisten und Aeditui in Straffe condemniret/ und daß solche von der Besoldung inne behalten werden solte; mit dem Beyfügen/ sich an den Käyserlichen Befehl nicht zu kehren/ sondern denselben gar originaliter auszuantworten.

Num. VII. Behauptet/ daß der von Stammer wider alle Re- cesse und Verträge/ auch uhraltet Herkommen/ sich in die Raths- denomination eingemischet/ und dadurch der Frau Abbatifin Ihren LandesFürstl. und hohen Obrigkeitlichen Respect entzogen.

Num. VIII. Verificiret/ daß die Hauptmanney einen Raths- Cämmerer erwahlet/ welches doch hochgedachter Frau Abbatifin pri- vative und alleinig zukömmet. Und ob man gleich nichtiglich vorkehren will/ daß bey der Unruhe im vorigen seculo der Schutz-Herr eben der- gleichen gethan/ So ist doch bekant/ daß die Sache übel abgelauffen/ inmassen Käyserl. Majest. so wohl den Schutz-Fürsten/ als auch den damahligen Stiffts-Hauptmann und Stadt- Voigt/ ad videndum se incidisse in poenam fractæ pacis citiret/ zugeschweigen/ daß die da- mahlige Abbatifin die von dem Churfürsten de facto eingesetzte Raths- Glieder wieder abgesetzt.

Num. IX. Zeiget/ daß die ChurSächs. an ChurBrandenburg geschehene Cession null und nichtig/ das Feudum caduc, und der Frau Abbatifin/ als Dominæ Feudi, frey stehe/ darüber nach Belie- ben zu disponiren.

Der Frau Abbatifin Fürstl. Durchl. tragen bey diesem uner- träglichen Jammer zu dero Herren Mit- Ständen nochmahls das unfehlbare Zutrauen/ Sie werden den äuserst bedrängten Stiffts- Zustand Ihnen dahin zu Herzen gehen lassen/ damit ein baldiges Reichs-Gutachten erfolgen/ Sie als spoliata restituiret/ und nach Anweisung des Heil. Röm. Reichs fundamental-Gesetzen dieses uhralte Käyserl. freye Reichs- Stifft bey seinen erlangten und wohl hergebrachten privilegien/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ insonderheit aber bey seiner kundbahren Reichs-Standschafft/ Terri- torial-Superiorität und andern Befugnissen kräfttig gehandhabet/ geschüzet/ und erhalten werden möge.

**Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten
Dreyeinigkeit/ Amen.**

Kund und zuwissen sey / durch dieses offene Instrument, daß im
Jahr Christi 1699. Donnerstages post I. Trinitatis, war der
¹⁵₂₅ Junii, Indictione VII. bey Herrsch- und Regierung des Aller-
Durchlauchtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn /
Herrn LEOPOLDI, erwählten Römischen Kaisers / zu allen Zeiten
Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dal-
matien / Croatien / und Slavonien Königs / Erz- Herzogs in Oester-
reich / Herzogs zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten /
Eräyn / Lützenburg / Württemberg / Ober- und Nieder- Schlesiens /
Fürsten zu Schwaben / Marggrafens des Heil. Röm. Reichs zu
Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lausitz / Befürsteten Gra-
fens zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / Koburg / und Görz / Land-
Grafens in Elfaß / Herrn auf der Windischen Marck / zu Portenau
und Salins &c. Unsers Allergnädigsten Herrns / Seiner Kaiserl.
Majest. Reiche und Regierung / des Römischen im 40. des Hungari-
schen im 43. und des Böhemischen im 42. ten Jahre / die Hochwür-
digst / Durchlauchtigste Fürstin und Frau / Frau Anna Dorothea /
Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / auch Engern und
Westphalen / Landgräfin in Thüringen / Marggräfin zu Meissen / des
Kaiserl. freyen Weltlichen Stiffts / Quedlinburg Abbatisin / Befür-
stete Gräfin zu Henneberg / Gräfin zu der Marck und Ravensberg /
Brau zum Ravensstein / Unsere gnädigste Fürstin und Frau / Uns En-
des unterschriebene Notarios publicos Caesar. mittelst eines mit eige-
ner hohen Hand unterzeichnet / und mit Dero Fürstl. Cantzley- Se-
cret bedruckten Schreibens / von Wort zu Wort also

Von Gottes Gnaden / Anna Dorothea / Herzogin zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und
Westphalen / Abbatisin.

Wir haben abermahl die Nothdurfft zuseyn erachtet / et-
nige Zeugen abhören zulassen / requiriren Euch demnach
hierdurch / nebst Erlassung quoad hunc actum der Pflicht /
womit

womit Uns Ihr verwandt/ Testes denominatos, über bey
 Kommende puncte, an Eydesstatt zuvernehmen/ deren Aus
 sage fleißig zu registriren/ und ein oder mehr Instrumenta
 um die Gebühr zuverfertigen/ auch Sie zusörderst der Pflicht/
 womit Uns Sie obligat, so viel dieses negotium betrifft/
 zuerlassen. Hieran vollbringet Ihr Unsern gnädigsten Wil
 len und Meynung. Datum Quedlinb. den 15. Junii 1699.

Anna Dorothea H. 3. S.

lautend/ requiriret über einige puncte ein und andern aus der Bür
 gerschaft zu examiniren/ deren Außsage fleißig zu registriren/ und be
 dürffenden falls ein/ oder mehr Instrumenta um die Gebühr darüber
 auszufertigen; Und Wir dann ratione officii solches abzuschlagen
 nicht vermocht/ bevorab Wir derjenigen Pflicht/ womit Ihre Hoch
 Fürstl. Durchl. Wir verwandt/ quoad hunc actum erlassen wor
 den; Als haben der Fürstl. requisition Wir/ vermöge obhabenden
 Notariat - Amts/ auch desfalls gebührend nachzukommen/ sothanen
 actum übernommen/ die testes denominatos heut den 15. Junii 1699.
 gebührend auf das Stiffts - Hauß zur gewöhnlichen Cansley - Stelle
 vorladen lassen/ selbigen/ nach erfolgter comparition, unsere erhaltene
 requisition eröffnet/ darauf Sie zusörderst ihrer Unterthanens Pflicht/
 womit Sie Ihrer Fürstl. Durchl. verwandt und obligat, so viel die
 ses negotium und Dero deposition betreffen möchte / Nahmens
 Ihre Hochfürstl. Durchl. erlassen/ de veritate dicenda sub fide &
 formula juramenti satzfamlich admoniret/ und darauf über nachge
 setzte articulos befraget/ und abgehöret/ welche denominirte Zeugen
 denn/ wie nachfolgender rotulus besaget/ deponiret haben/ und
 zwar/

1.

David Oppermann/ Martin Hohmann/
 Ambros Meißner/ und Hans Rappe.

wurden. ihrer am 30. Januarii 1698. gethanen eydlichen Außsage er
 innert/ und ihnen solche verbotenus sub signo O vorgelesen/ welche
 darauf antworteten:

Daß sich solches also in der Warheit wie Sie ausgesaget ver
 bleibe/ und zwar thät David Oppermann hinzu/ daß/ als die Brans
 denburg. Soldaten/ das Thor mit Gewalt eröffnet/ hätten Sie ihn
 hinter das Thor gedrungen/ und dergestalt gedrückt/ daß Er seine
 Haare am Schloß und Flügel müssen kleben lassen.

Ambros

Ambros Meißner sagt / daß Sie ihn bey dem Hals-Tuch so lange gehalten / bis Sie alle herein gewesen.

Hans Napp aber berichtet / daß die Brandenburg. Soldaten ihn also mit den Flinten auf die Brust gestossen / daß Er 14. Tage Blut ausspreyen müssen.

testes imposito silentio dimissi.

II.

Gottfried Wilhelm Tacke / Ulrich Lindstedt / Heinrich Thiele / und Samuel Rathsmann / haben auf nachfolgende puncte deponiret.

Ob nicht Stadt und Land-kundig / daß am 30. Januarii des abgelauffenen 1698sten Jahrs einige Chur-Brandenb. Troupen in aller Früh und Finsterniß sich gewaltthätiger Weise des Dehringer Thors bemächtiget / und in die Stadt gedrungen?

Test. 1. Gottfried Wilhelm Tacke / Ja / Er wüßte es nicht nur / daß solches geschehen / sondern es hätte ihm auch der bey der Soldatesque damahls befundene Fourir-Schütze / Paul Tiede / erzehlet / daß / als die Soldatesque mit dem Post-Horne geblasen / es etwas lange sich verzogen / ehe die Wache aufmachen wollen / da Sie dann der Wache ein Trincfgeld geboten / wann Sie den Postilion einlassen wolten / weil Er Brieffe an die Chur-Sächsischen Herrn Commissarien / so sich damahls alhier befunden / brächte. Hierauf hätte die Wache die Pforte im Thor etwas aufgemacht / und eigentlich zusehen wollen. Es hätte aber der Fourir-Schütze des Gewehrs Kolben darzwischen geschoben / und die andern hätten zgedrängt / und also die Wache zurücke getrieben / darauf eingedrungen / und mit einem Schmiede Borhammer / so an 40. Pfund schwer / die Krämppe vom Thor / und die Schlösser aufgeschlagen / das Schloß und Krämppe läge noch auf dem Rathhaus; Sie auch bey sich gehabt 3. grosse Hämmer / Aerte / Beile / Meißel / und dergleichen Instrumenta, fast einen Karm voll / so er selber gesehen.

Test. 2. Ulrich Lindstedt / es wäre gewiß / daß Sie herein kommen / und gesagt worden / daß Sie das Schloß vom Thore geschlagen / und herein gedrungen.

Test.

Test. 3. Heinrich Thiele / daß sie herein kommen / wäre wahr / wie sie aber herein kommen / das hätte er nicht gesehen / weil er nebst seinem ganzen Hauße geschlafen / und in der Finsterniß geschehen / hätte aber gehört / daß Sie die Thor mit Instrumenten geöffnet haben sollten.

Test. 4. Samuel Rathsmann : Er hätte nebst seinen Leuten damahls noch geschlafen / wie Er aber von andern Leuten gehört / hätten Sie sich herein gedrungen.

Ob nicht am 18. Sept. vorigen Jahrs / wie die Chur. Brandenburg. Huldigung eingenommen / die auf dem Markte stehende Bürgerschaft mit Reuterey und Fußvolck umgeben gewesen?

Test. 1. Affirmat, es wäre des Obristen Wachtmeisters Herrn Trügers compagnie, so von Aschersleben den Tag vorher herein gezogen worden / 2. Des Herrn Graf von Dönhoffs Compagnie, 3. Der Hauptmann Teque, der Lieutenant Korladic / der Lieutenant Hack / der Lieutenant von Bixenhagen / nechst dem noch eine Compagnie Reuterey / so zum Flügeln angehänget / zur Bataille gemacht worden.

Test. 2. Affirmat, Es hätte ja erstlich die Soldatesque zu Fuß / rund herum um die Bürgerschaft mit Gewehr gestanden / und hernach die Reuterey mit blossen Gewehr zu beyden Seiten gehalten.

Test. 3. Affirmat, auch zu Pferde mit blossen Schwerdtern.

Test. 4. Wäre dero Zeit verreiset gewesen.

Ob nicht Zeuge gestehen müsse / daß solches bey Chur. Sachsen niemahls geschehen?

Test. 1. Nein / wüste es nicht / daß es bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Huldigung geschehen.

Test. 2. Wäre sonst niemahls also geschehen / hätte auch dergleichen bey keiner Huldigung / deren Er doch unterschiedliche gesehen / erfahren.

Test. 3. Nein / wäre niemahls bey den Chur. Sächsischen Huldigungen geschehen.

Test. 4. Wäre vormahls nicht geschehen.



4.

Ob nicht Testis, so wahr Ihm Gott helfen soll/ confessi-
ren müsse / daß durch die eingeführte Accise die Bürger-
schafft um ihre Freyhelt kommen?

Test. 1. Er seines theils/ als ein Rauffmann/ litte grossen Schä-
den dabey/ und Hemmung in seiner Handlung.

Test. 2. Affirmat, das müste ja ein jeder gestehen/ und nun/ da
die Bürgerschaft bey erlangtem Frieden in Ruhe sitzen sollte/ würde im-
mer eines nach dem andern derselben auferleget.

Test. 3. Affirmat, so viel als er verstünde / wäre die Freyhelt
der Bürgerschaft allerdings gekräncket.

Test. 4. Wäre bekant gnugsam.

5.

Ob nicht wahr / daß dadurch Handel und Wandel gestopft
würde?

Test. 1. So viel als er begreifen könnte/ beförderten solche im-
posten keine Handlung/ dann Commerciën wolten frey tractiret
seyn.

Test. 2. Das verstünde er nicht/ weil er kein Handelsmann
wäre.

Test. 3. Affirmat, weil es so viel mehr kostete/ als vorhin.

Test. 4. Er könnte nichts gewisses davon schliessen / auffer dem
Korn-Handel und dessen Einfuhre/ so verbothen gewesen.

6.

Ob nicht wahr / daß bey so gestalten Sachen die Bürger-
schafft unmöglich hinkünfftig/ falls Kaiserl. assignationen
einlauffen würden / die Römer-Monathe abgeben könn-
ten?

Test. 1. Er seines theils könnte solches ohne seinen gänglichen ruin
nicht thun/ und abtragen/ gestalt er kaum so viel verdienete/ als die Ac-
cise betrüge.

Test. 2. Das wäre ihm an seinem Theil bloß unmöglich.

Test. 3. Darzu könnte er nicht nein sagen/ dann wann die Rö-
mer-Monathe gleich stetshin continuirten / würde es doch den Unter-
thanen so schwer nicht fallen/ als die Accise.

Test. 4. Das wäre eine Unmöglichkeit/ indem die Bürgerschaft
nicht zwey Tödtte ausstehen könnte.

7. Ob



Ob nicht Ob Chur Sachsen jemahls Accise von der Bürgerschaft
 Test. 1. Negat, wäre sein Lebtag nicht geschehen / hätte auch dero
 gleichen nicht gehöret / daß es pretendiret worden.
 Test. 2. Niemahls wäre dergleichen vom Chur-Hause Sachsen
 der Bürgerschaft angeordnet worden.
 Test. 3. Negat, hätte es niemahls erfahren / gestalt Chur-Sachs-
 sen weder Accise noch sonst ichtwas von der Bürgerschaft gefordert.
 Test. 4. Wäre nicht geschehen / noch ihm bekant.

8.

Ob nicht bey Chur-Brandenburgischer Huldigung der Bür-
 gerschaft theuer versprochen / daß Sie bey ihren Freyheit
 und Gerechtigkeiten geschützet / ja / daß dieselbe annoch
 vermehret werden solten?
 Test. 1. Affirmat, wäre der ganzen Bürgerschaft etliche mahl /
 münd- und schriftlich / theuer versprochen / und zwar mit denen formali-
 bus, es solte sich Quedlinburg freuen / daß es solche Freyheit bekommen
 würde?
 Test. 2. Affirmat, wäre geschehen.
 Test. 3. Affirmat.
 Test. 4. Wäre damahls nicht zu Hause gewesen.

9.

Ob nicht Cantzler Unversähet kurz nachher dieses alles ge-
 brochen / und die Accise eingeführet?
 Test. 1. Affirmat, hätte seinem Versprechen schnurstracks ent-
 gegen gehandelt.
 Test. 2. Wäre zu der Zeit nicht einheimisch gewesen / aber auf
 dem Wege erfahren / daß das Unglück eingeführet worden.
 Test. 3. Affirmat, es wäre klar am Tage / und viel versprochen /
 aber wenig gehalten.
 Test. 4. Die Accise wäre nachhero eingeführet / wie bekant /
 den Vortrag bey der Huldigung hätte er aber nicht gehöret.

10.

Ob nicht Stifft und Bürgerschaft darüber seuffze?
 Test. 1. Seines Theils drückte ihn die Accise sehr hart / daß er
 darüber sich sattfam zu beschweren hätte.

B 2

Test.



Test. 2. Das müste ein ieder gestehen / den es betreffe / die es aber nicht betreffe und drückte / möchten es wohl so hingehen lassen.

Test. 3. Ihm seines Theils gienge es allerdings zu Herzen.

Test. 4. Darauf könte er nicht antworten / weil er beyderseits Obern mit Pflichten verwandt.

III.

Jacob Brandt / ist über nachfolgende Puncte befragt / und hat deponiret.

Ob nicht ein Chur-Brandenburgischer Sergeant, Namens Fleischmann / bey ihm logiret?

Test. Affirmat, wäre dem also.

Ob er nicht gegen Zeugen gestanden / daß die Chur-Brandenburgische Soldaten / als diese Stadt eingenommen worden / allerhand instrumenta zum Ausbrechen bey sich gehabt?

Test. Affirmat, es hätten sich etliche Brandenburgische Soldaten vorher herein geschlichen / unter dem Vorgeben / daß Sie Kaufleute wären / und hätten allerhand instrumenta zu Eröffnung der Thore / wann Sie nicht hätten herein kommen können / bey sich gehabt / dieselbe zueröffnen / hätten nahe am Thor / in Herrn Christoph von Hausen Gasthose gelegen / um bey der Hand zu seyn.

Ob er nicht hinzu gethan / daß die Chur-Brandenburgische Trouppen ordre gehabt / die Thore aufzuschlagen?

Test. Davon hätte er nicht gehört / wohl aber / daß Sie beordert gewesen / des Morgens gegen 3. Uhr sich parat zuhalten / und dafern Sie nicht herein gelassen werden wolten / die Thore inwendig aufzuschlagen.

IV.

Herr Christoph von Hausen / und dessen Ehefrau / sind über folgende Puncte vernommen worden / und haben deponiret.

I.

Ob nicht einige Chur-Brandenburgische Officiers in Zeugens Gasthose dieselbe Nacht logiret / als darauf in aller Frühe die Stadt occupiret worden.

Test.



Test. 1. Herr Christoph von Hausen/stellte zuörderst vor / daß so wohl Ihrer Fürstl. Durchl. als auch nunmehr dem Ehr. Hause Brandenburg er mit Pflichten verwandt/und daher billig Bedencken hätte/ sich dißfalls ihrer Streitigkeit halber etwan Ungelegenheit auf den Hals zuziehen / zumahl bekant / wie er bishero unverschuldeter Weise mit schweren Processen angefochten/ und defatigiret worden. Weil er aber dennoch die Wahrheit/ als requisitus testis, zu deponiren angehalten würde/ und sich dessen nicht entbrechen könnte/ so bath er ihn deßfalls zuindemnifiren.

Ad 1. Affirmat, ein Lieutenant, ein Sergeant, wie er des Morgens drauf erfahren/ vorher aber hätten Sie sich vor Kauffleute und Passagiers ausgegeben.

Test. 2. Frau Salome Lüderin/Christoph von Hausen Ehefrau/ affirmat, Gäste hätten Sie gehabt / hätte nachdem erfahren / daß es wäre ein Lieutenant gewesen.

2.

Ob Sie sich nicht vor Kauffleute ausgegeben?

Test. 1. Affirmat, uti ad præcedentem.

Test. 2. Der Lieutenant hätte sich vor einen von Adel / und der bey ihm gewesen/ vor seinen Knecht ausgegeben/ die andern aber/ so nachkommen/ vor Reisende.

3.

Ob Sie nicht allerhand Instrumenta so zum Aufbrechen bequelm bey sich gehabt?

Test. 1. Mit seinen Augen hätte Er dieselbe zwar nicht gesehen; alleine des Morgens darauf hätten Sie es selbst ausgesagt; Sie hätten aber schwer = gefüllte Mantel. Säcke bey sich gehabt / und hätte der Lieutenant ein absonderlich Gemach selbige zuverwahren verlangt.

Test. 2. Gesehen hätte Sie solche nicht / außer daß Sie einen Mantel. Sack gehabt/ hätten solchen des Nachts aus dem Hause partiret?

4.

Ob Sie sich nicht um 3. Uhr früh Morgens verlohren/und nach dem Thor sich genähert?

Test. 1. Sie hätten die ganze Nacht nicht geschlafen/ sondern die beyde gesattelte Pferde immer stehen lassen/ die ganze Nacht mit

5. 6. und mehr andern Personen patrolliret/ auch wäre der hernach befundene Lieutenant/ nach des Postmeisters Tackens Hauße/ zu dem Hof-Rath und Commissarium Herrn Schreibern gangen/ und die Nacht mit den andern Leuten es so durch gehalten/ auch endlich nach dem Dehringer Thor gangen.

Test. 2. Aus dem Hauße wären Sie des Nachts um 2. Uhr gangen/ und nach dem Thore sich genähert?

Ob nicht nach geschehener occupation der Lieutenant gegen Zeugen gestanden/ als wann Sie ordre gehabt/ alles zuerbrechen?

Test. 1. Zeuge könnte sich dieser Worte nicht eigentlich erinnern; dieses aber hätte Er gesagt/ Ihm wäre so bange vor ihm / als vielleicht dem Wirth vorn Gast gewesen.

Test. 2. Der Lieutenant nicht / sondern der Sergeant hätte es gesagt.

6. Ob nicht der Lieutenant hinzu gefüget/ daß ihm vor Zeugen ganz angst gewesen/ in Meinung/ daß Erß merckte/ und dem Bürgermeister anzeigen/ hingegen Sie/ die Chur-Brandenburg. Officiers / in Gefahr lauffen würden/ von den Bürgern erschlagen zuwerden?

Test. 1. Uti ad præcedentem.

Test. 2. Affirmat, das hätte Er gesagt.

7. Ob nicht der Lieutenant darüber sich eine grosse Freude gemacht/ daß Sie die Stadt so bald überrumpelt/ und occupiret?

Test. 1. Affirmat, der Lieutenant hätte gesagt. Wisset Ihr nun/ was wir vor Leute sind? wäre darauf der ganze March nach dem Thore gangen.

Test. 2. Affirmat.

examine hoc peracto testes dimissi sunt.

Das

Das nun obiges alles/ wie vorstehet/ ergangen/ Wir die Zeu-
gen selbst examiniret/ und ihre Aussage fleißig niedergeschrieben; Als
so haben Wir es in gegenwärtige Form gebracht/ auch zu mehrer
Begläubigung eigenhändig unterzeichnet/ und mit Unsern gewöhnli-
chen Notariat - Signeten bedrucket/ Actum ut supra.

David König (L.S.)
(L.S.) Cæs. Maj. auctoritate Notarius Publ. ad hoc legitime requisitus m. ppria. (L.S.)
Johann Tobias Diener: (L.S.) Cæs. auctoritate No- tar. Publ. ad hoc legi- time requisitus.

Actum den 30. ten Januarii 1698.

David Oppermann / Martin Hohmann / Ambros Meißner / und
Hans Nappe erschienen/ auf erfodern/ wurden mit dem gewöhn-
lichen Zeugen Eyde/ præviâ admonitione de per jurio evitando, be-
leget/ und befraget/ was heute am heiligen Sonntage / kurz vor der
Früh-Predigt/ in dem Dehringer Thore/ bey Annmarch Thur- Bran-
denburgischer Völcker vorgangen?

David Oppermann deponiret hierauf / daß heute früh um
halb 4. Uhr vor dem Dehringer Thore ein Post-Horn geblasen wor-
den/ Und weiln der Wache befohlen/ die Post nicht aufzuhalten/son-
dern geschwind ein- und auszulassen/ So hätte Zeuge/ welcher gleich
die Wache gehabt/ die kleine Pforte eröffnet/ worauf die Soldaten
mit Gewalt herein/ und ihn hinter die Pforte gedrungen/ auch beym
Hals-Zuche gefasset/ und gedämpffet/ Teftis hätte seine Cameraden
geruffen/ und als dieselbe ankommen/ hätten die Soldaten das bloß-
se Gewehr/ ihnen auf die Brust gesetzt/ mit Alexten das Schloß von
dem Thore geschlagen/ und mit Gewalt in die Stadt gedrungen.

Martin Hohmann saget/ daß ein Post-Horn geblasen/ worauf
die Wache die kleine Pforte eröffnet; die Soldaten hätten mit Ges-
walt uf die Wache gedrungen/ bloße Bagonette ihnen auf den Leib
gehalten/ und hätte der eine Officirer zu Zeugen gesagt; Gehe zu-
rück!

rücke/ oder Ich will dich stossen/ du solst nimmermehr wieder aufste-
hen/ worauf Sie mit der Arzte das Schloß weggeschlagen/ das Thor
eröffnet/ und mit Gewalt durchgedrungen/ und anmarchiret. Als
Sie vor Thielo Christian Kirchhoffs Thür kommen/ hätten Sie ihre
blinde Laternen hervor gekriegt/ und sich in Ordnung gestellet/ und
Gliederweiß den Stein-Beg hinaufmarchiret/ Sie die Bürger-
Wache wäre so fort mit Gewalt ausgetrieben.

Ambros Meißner deponiret/ daß als das Post-Horn geblasen/ und Sie/ die Wache/ die kleine Pforte eröffnet/ wären etliche
Soldaten mit Gewalt hereingedrungen/ hätten die Wache überfal-
len/ ihn Zeugen bey dem Hals- Tuche gefasset/ und von dem verschlos-
senen Thore weggeschleppt/ das bloße Gewehr auf Sie gehalten/
das Schloß mit Gewalt abgeschlagen/ und mit Force in die Stadt
gedrungen; Er Zeuge wäre so lange bey dem Hals-Tuche und Arm
feste gehalten worden/ biß die Soldaten sich in Ordnung gestellet/
worauf man ihm loß gelassen.

Hans Nappe saget/ daß ins erste das Post-Horn geblasen/
nachdem die Wache die kleine Pforte eröffnet/ weren die Branden-
burgischen Soldaten mit Gewalt eingedrungen/ hätten das bloße
Gewehr auf die Wache gehalten/ einer von den Soldaten/ Zeugen
mit der Mußquete auf die Brust gestossen/ sagende: Sib die Schlüs-
sel zum Thore her. Wie Sie sich nun entschuldiget/ daß die Schlüs-
sel nicht da/ hätten die Soldaten gesagt/ wir wollen schon Rath fin-
den/ und hätten hierauf das Schloß vom Thore geschlagen/ und mit
Gewalt solches eröffnet/ auch nachher die Wache ausgetrieben.
Hiernächst sich in Ordnung gestellet/ und Gliederweise in der Neu-
Stadt hinaufmarchiret.

Testes impositi silentiō
dimissi.

Quedlinburgk ut supra.

Fürstl. Sächs. Stiffts, Canzley daselbst.

(L. S.) Concordare cum suo vero originali
attestor Ego

(L. S.) Johann Tobias Diener/
Not. Cæs. Publicus.

Num.

IN NOMINE SACROSANCTÆ ET INDI-
VIDUÆ TRINITATIS, AMEN.

Rund und offenbahr sey hiermit allermänniglichen / so dieses gegen
wärtige Instrumentum publicum ansehen / lesen oder hören / daß
in dem Jahre nach Christi unsers Herrn und Heylandes Gebuhrt
Eintausend Sechshundert Acht und Neunzig / Indictione Roma-
norum Sexta, bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchlauchtig-
sten / Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn
Herrn LEOPOLDI PRIMI, erwählten Römischen Käysers / zu al-
len Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böh-
heim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien Königs / Erz-Herzogs
in Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Steyr / Kärndten / Kräyn /
Würtemberg Ober- und Nieder-Schlesien / Marggrafens zu Mähren /
Gefürsteten Grafens zu Habsburg / Flandern und Tyrol / zu Pfird /
zu Ryburg und zu Görz / Landgrafens in Elsaß / Herrn auf der Wini-
dischen Marck / Portenau und zu Salins 2c. Unsers Allergnädigsten
Herrn / Ihrer Käyserl. Majest. Regierung und Reiche / des Römischen
im 41sten / des Hungarischen im 43sten / des Böhheimischen im 42sten
Jahre / Sonnabends den $\frac{21}{15}$ Octobr. Morgends circa horam deci-
mam, zu Quedlinburg auf dem Schlosse / in der daselbst befindlichen
Regierungs-Audienz, deren Fenster 2. gegen Morgen und 2. gegen
Abend sich präsentiren / von der Hochwürdigst- Durchlauchtigsten
Frau Abbatissin / **Annen Dorotheen** / Herzogin zu Sachsen / Züs-
sich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgräfin in
Thüringen / Marggräfin zu Meissen / des Käyserl. Freyen Weltlichen
Stifts Quedlinburg Abbatissin / Gefürsteten Gräfin zu Heuneberg /
Gräfin zu der Marck und Ravensberg / Frauen zum Ravenstein /
als meiner gnädigsten Herzogin und Frau / mit Endes-bemeldten No-
tario publico jurato, coram duobus ad hunc actum subrequisi-
tis testibus, nomine Herrn Johann Paul Grimmien / und Herrn Jo-
hann Otto Högemannen / theils eine schriftliche / und mit dero hohen
Hand eigenhändig unterschriebene / wie auch mit dem Fürstl. Cans-
ley-Secret bedruckte Requisition, theils auch / weilen einige von de-
nen in hac causâ præsentem Zeugnis verlanget wurd / der Durch-
laucht-

lauchtigsten Frau Abbatissin / als gnädigster Herzogin und Frauen/
mit Pflichten verwandt und angesehen / & quidem quoad hunc as
Etum depositionis jurata, eine remissio juramenti, samt einigen an
der Zahl 6. und von denen Herren Predigern und Pfarrern. eigens
händig geschriebenen / und sub lit. A. B. C. D. E. & F. bezeichneten ein
geschickten Berichten / welche solche Herren Prediger recognosciren
und vermittelst Eydes bestärcken sollen / desgleichen auch einige sub
numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. bemerkte Articul oder Punkte /
worüber gewisse Zeugen eydlich zu examiniren / sothane requisitio
und remissio juramenti dann folgender gestalt also verbotenus
lauten.

Von Gottes Gnaden / Anna Dorothea / Herzogin zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern
und Westphalen / Abbatissin.

Zeher Besonder / Wir requiriren Euch hierdurch / daß
Ihr Ehn Pastor Meincken / Ehn M. Schneidern / Ehn
M. Plezen / Ehn Pastor Stücken / Ehn Pastor Quenstedten /
und Ehn M. Regeln / vor Euch fordert / und in Unserm Nah
men Ihnen andeutet / daß sie ihre sub lit. A. B. C. D. E. & F.
eingeschickte Berichte vrrmittelst Eydes bestärcken sollen ;
Gleicher gestalt ist Unsere gnädige Meynung / daß ihr bey
komende Zeugen / über die eingerichtete Articul / sub Num
ris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. Endlich examiniret / deren Aus
sage fleißig registriret / und ein oder mehr Instrumenta um
die Gebühr darüber verfertiget / Und Wir sind Euch mit
Gnaden beygethan. Sign. Quedlinb. den 15. Octobr.
1698.

(L.S.) Anna Dorothea H. z. S. Abb.

Unserm lieben besondern/
David Meyern / Notar.
Publ. Caesar. & Jur. Pra
ctico in Nordhausen.

Demnach Wir von Gottes Gnaden Anna Dorothea /
Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / auch
Engern und Westphalen / Landgräfin in Thüringen / Marg
gräfin zu Meissen / des Keyserl. freyen Reichs Stiffts Qued
linburg

linburg Abbatisin/ GEFÜRSTETE Gräfin zu Henneberg/ Gräfin
zu der Marck und Ravensberg/ Frau zum Ravenstein/ von
einigen Unsern Predigern/ Bedienten und Unterthanen/ Zeug-
nis verlangen / Als haben Wir zu mehrer Versicherung
Ehrl. Pastor Meinicken/ Ehrl. M. Schneidern/ Ehrl. M. Ple-
gen/ Ehrl. Past. Stücken/ Ehrl. Past. Quenstedten/ Ehrl. M.
Regeln/ Ehrl. Diac. Quenstedten/ den Registrator Grim-
men/ den Gerichts-Schreiber Högemannen/ Wilhelm
Sachtleben/ Hans Andres Wittekoppen/ Ehrst. Franken/
und Georg Blanckenheimen/ den Pförtner/ Stiffts-Boigt
und Stubenheizer/ Ihrer Pflicht quoad hunc actum er-
lassen wollen / Urfundlich haben Wir dieses eigenhändig
unterschrieben / und mit Unserm Fürstl. Cankley-Secret be-
drucken lassen. Signat. Quedlinb. den 15. Octobr. 1698.

(L.S.) Anna Dorothea H. z. S. Abb.

überreicht worden; Wann dann solches gnädiges Ansinnen ratione
officii, theils auch aus tieffer Unterthänigkeit/ weilen es der höchsten
Billigkeit gemäß/ zudenegiren nicht vermocht/ sondern vielmehr wil-
lig als gehorsamst mich darzu appliciren sollen / und obgemeldte oder
bevorstehende requisitionem so fort in humillima devotione re-
cipiret und angenommen/ juxta ejus tenorem mich verhalten / und
darauff alsbald / & quidem eodem die & hora, denen Herren
Predigern/ wie sie nemlich in der vorgesezten Requisition und Endes-
remission nahmentlich sich befinden und angemercket sind / vor mir
Endes bemeldten Notario zuerscheinen / andeuten lassen/ so dann dar-
auff so fort auf das Schloß in der Regierung sämtlich erschienen/ de-
nenselben unter andern vorstellende / was gestalt Sie deshalben an-
hero citiret worden wären/um ihre in frischem Andencken schwebende/
und von Ihnen an Ihro Hochwürdigst-Durchlauchtigste Frau Ab-
batissin eigenhändig geschriebene eingeschickte Berichte nicht allein
zurecognosciren / sondern auch dieselbe vermittelst juramenti zube-
stärcken / worzu Sie sich sämtlich auch alsbald willigst und gerne ver-
standen / und so wohl ein ieder seinen sub A. B. C. D, E. & F. getha-
nen obangeführten Bericht / (so dem Instrumento, als Beylagen/
in originali angeschlossen/ mit überkommen/) und schriftliche Hand-
würcklich recognosciret / mit einem wohl lautenden Ja / affirmiret/



als auch unter diesen formalien das juramentum folgenden Inhalts:

Das alles/ was ich N. N. N. N. N. N. berichtet/ in der Wahrheit sich also verhalte: So wahr mir GOTT helffe.

würcklich und in Person selbst ein ieder abgeschworen/ hoc facto impositum est ipsis silentium & dimissi sunt. Folgendts darauf ferner/ Vermöge Requisition und derselben Inhalt/ die bey denen überreichten Articulis sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. & quidem in fronte vel rubrica nominatim denominirte Zeugen gleichfalls eodem die vor mir fordern lassen/ selbige auch auf der Regierung des Schloßes Quedlinburg/ auf an sie gethane Citation erschienen/ ihnen die Sache hinterbracht/ und darauf/ lauts der mir überreichten und vorhero à verbo ad verbum gesetzten Eydes Remission Solche ihrer Pflicht/ womit Sie der Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Frauen Abbatissin / als gnädigsten Herzogin verwandt/ erlassen/ für der schwehren Straffe des Meyn. Eydes fleißigst und auf das beste verwarnet/ und weilen sie sich frey und guthwillig zu Ablegung des Eydes erkläret/ auch darauf angelobet/ selbige folgender maßen beeydiget.

Ich schwere zu GOTT dem Allerhöchsten / daß ich auf die Articul oder Puncte/ worauf ich aniezo werde befraget werden/ die reine unverfälschte Wahrheit reden/ und das nicht unterlassen will/ wegen Geschenck/ Gaben/ Nutzen/ Freund- oder Feindschafft. So wahr mir GOTT helffe/ durch Iesum Christum Amen.

Darauf dann ein ieder seine absonderliche Wissenschaft deponiret und ausgesaget / wie nachgesetzt zubefinden seyn wird.

Num. I.

Puncte/ worüber Herr Diaconus Quenstedt zuvernehmen.

I.

Ob nicht am 8. Sept. / wie die Ehr. Brandenburg. Huldigung angestellet/ ein Troup Soldaten/ vor Herrn Hof-Rath Graßhoffs Haus kommen.

Test. Affirmat.

2. Ob

2.

Ob sie sich nicht mit Ober- und Unter-Gewehr vor erwehntes Haus gestellet und hinein gewolt?

Test. Der Unter-Officierer wäre ins Haus gangen/ aber die Soldaten wären heraus geblieben.

3.

Ob sie nicht/ wie sie erfahren/ daß Herr Hof-Rath Graf Hof nicht zu Hause / wieder abgezogen.

Test. Sagt/ das wäre wahr/ daß die Soldaten wären wieder zurück gangen/ als sie vernommen/ daß der Hof-Rath Graf Hof nicht zu Hause gewesen.

Imposito silentio dimissus.

Num. II.

Puncte/ worüber Andreas Wittekopp / und Wilhelm Sacht leben zuvernehmen.

I.

Ob nicht Testis nebst Lic. Gelbken / und andern / am 8. Septembr. / ehe die Chur-Brandenburg. Huldigung angangen/ zu denen H. Hn. Abgesandten sich verfüget?

Test. 1. Affirmat per totum.

Test. 2. Affirmat.

2.

Ob nicht Lic. Gelbke/ vor sich und im Rahmen unterschiedener Mit-Bürger vorgestellet/ daß sie unmöglich mit gutem Gewissen Huldigen könnten / zumahlen Sie der Pflicht/ womit Sie den hohen Häusern Sachsen und Hessen verwandt/ nicht erlassen?

Test. 1. Affirmat, es hätte solches der Herr Lic. Gelbke vorgestellet.

Test. 2. Affirmat.

3.

Ob Sie nicht abgewiesen / und ihnen befohlen zu Huldigen?

Test. 1. Es hätte/ sagt er / solches den Verstand und Meinung gehabt/ daß sie dem Churfürsten von Brandenburg Huldigen solten/ und wären darauf abgewiesen.

Test. 2. Affirmat, sie müsten ihnen Huldigen.

E 3

4. Ob

4.

Ob nicht einer von H. Hn. Abgesandten gesaget: Licent. Selbke wäre ein Aufwiegler/ und man würde ihm ein ander Quartier anweisen?

Test. 1. Affirmat, ja es hätte dieses der Herr von Danckelmann gesagt.

Test. 2. Affirmat, das sey gewis/ daß es wäre zweymahl gesaget worden.

5.

Ob sie nicht hierauf Huldigen müssen/ zumahlen keine Entschuldigung angenommen?

Test. 1. Affirmat, es hätten die Herrn Abgesandten keine Entschuldigung annehmen wollen/ sondern sie Huldigen müssen.

Test. 2. Sagt/ es wäre keine Entschuldigung angenommen worden/ sondern Huldigen müssen.

Imposito silentio dimissi.

Num. III.

Puncte/ worüber Hans Jürgen Herzog/ der Pförtner/ Catharina Meyerin/ Maria Pomerinickin/ Ottilia Schullen/ Anna Margaretha Saalbergs/ Hans Georg Herzogs Eheweib/ und Matthias Pfeiffer/ abzuhören.

1.

Ob nicht am 16. Septembr./ ein Officier vor das Fürstl. Schloß kommen/ und verlanget eingelassen zu werden?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Affirmat.

Test. 3. Saget/ es wären Soldaten davor gewesen/ hätte aber den Officier nicht gekandt.

Test. 4. Saget ja/ es wären Soldaten davor gewesen.

Test. 5. Affirmat.

Test. 6. Affirmat.

2.

Ob er nicht vorgekehret/ er hätte an Ihr. Durchl. der Prinzeßin Pröbstin/ von dem Herrn Abgesandten was zu bringen?

Test. 1. Affirmat hâc animi sententia: es hätte derselbe gesagt/ Er hätte ein Compliment zumachen an die Frau Pröbstin/ und käme von Herrn Canslar Unverfärthen. Test.

Test. 2. Affirmat.

Test. 3. Nescit.

Test. 4. Nescit.

Test. 5. Affirmat.

Test. 6. Nescit.

3.

Ob nicht der Pfortner/ wie er die Pforte eröffnet/ gesehen/ daß nicht allein ein Officierer/ sondern auch ein Trouppe Soldaten/ vor der Residenze mit ihrem Gewehr gestanden?

Test. 1. Affirmat, es hätte der Officierer nebst einem Trouppe Soldaten da gestanden.

Test. 2. Affirmat per totum.

Test. 3. Affirmat, also/ daß sie gesehen / daß ein Trouppe Soldaten mit Gewehr vorm Schloße gestanden/ und als der Com-
tesen Gutscher mit der Leuchte hinunter geleuchtet/ hätte einer von den Soldaten geruffen: Sehet/ sie gehen zu Walle; ferner auch: gebt Feuer.

Test. 4. Sagt/ sie hätte mit ihren Augen gesehen/ daß die Soldaten vorm Schloße gestanden.

Test. 5. Affirmat, ja/ und hätte Zeuge auch solche selbst gesehen.

Test. 6. Sagt/ er habe gesehen/ daß die Soldaten hätten unter der Linde gefessen/ Tobac gerauchet und geredet.

4.

Ob nicht hierauf der Pfortner die Thür wieder zugeschlagen?

Test. 1. Affirmat, Er hätte die Thür wieder zugemachet.

Test. 2. Affirmat.

Test. 3. Nescit.

Test. 5. Affirmat.

Test. 6. Nescit.

6.

Ob nicht die Soldaten verlanget eingelassen zu werden/ und sich wohl 2. Stunden vor dem Schloß/ Thor aufgehalten?

Test. 1. Affirmat, ja/ sie hätten herein gewolt/ und sich von 7. bis 10. Uhren davor aufgehalten. Test.



Test. 2. Affirmat per totum.

Test. 3. Sagt/ Ja/ es wären die Soldaten wohl 2. Stunden vor dem Schlosse gewesen/ und hätten hinauf gewolt.

Test. 4. Saget/ Ja/ es wäre wohl 2. Stunden gewesen/ daß die Soldaten davor gestanden.

Test. 5. Affirmat.

Test. 6. Sagt/ sie wären lange vorm Thore gewesen/ wüßte aber nicht/ wie lange/ hätten aber verlangt eingelassen zu werden.

Ob sie nicht schimpfliche Worte geführet/ und den Stifftischen zugeruffen: Ob sie auch was zu Essen hätten?

Test. 1. Saget/ er hätte solches nicht gehöret/ sondern der Comtessen Gutscher.

Test. 2. Affirmat per totum.

Test. 3. Nescit.

Test. 4. Saget/ sie hätten die Soldaten Reden hören/ nemlich/ Sie lauffen/ item gebt Feuer/ nachhero die Reden von Soldaten geführet worden; Sie haben noch ein wenig Mehl droben.

Test. 5. Nescit.

Test. 6. Nescit, von Soldaten: hätte ers nicht gehöret/ aber von andern.

Was für Worte mehr gefallen?

Test. 1. Saget/ es hätte der eine Soldate zum andern gesagt/ es sollte keine $\frac{1}{4}$. Stunde wären/ so wolte er schon darauf seyn/ nemlich/ auf dem Schlosse. Ferner/ hätte auch der Soldaten Officier/ eine schwarze Feder-Plume auf dem Hut tragende/ gesagt/ es solten der Frau Präbstin Leute passiret werden/ aber der Frau Abbatissin ihre nicht/ und hätten ein Zeichen der Frau Präbstin Leuten zu geben von sich vernehmen lassen.

Test. 2. Saget/ es hätte der Beyseyende Officier/ als Jehndrich/ gesagt/ wenn die Geschwahrnen kämen/ wolten sie schon die Pforte am untersten Thore zuhalten/ und wolte er hinauf auf das Schloß.

Test. 3. Cessat.

Test. 4. Cessat.

Test.

Test. 5. Sagt / der Frau Pröbstin / aber nicht der Frau Abbatissin / Leute solten passiret werden / hätten die Officirer gesagt.

Test. 6. Sagt / es hätten die Soldaten / als der Contessen Gutscher hinunter geleuchtet / gesagt : Sehet / Sie gehen zu Wallerit. Gebt Feuer.

Imposito silentio dimissi.

Num. IV.

Puncte / worüber des Aeditui Karpens Ehefrau / Maria Elisabetha Hedwig / und dessen beyde Töchter / Johanna Elisabeth / und Anna Margretha Karpin / zu examiniren.

1.

Ob nicht der Stadt-Boigt Latermann den 16. Sept. in die Küsterey kommen / und die Schlüssel zur Haupt-Kirchen mit Gewalt weggenommen?

Test. 1. Affirmat Maria Elisabeth Hedwig / Johann Thuro Karpens / Aeditui, Ehefrau.

Test. 2. Affirmat Johanna Elisabeth Karpin / Aeditui filia, mit dem Zusatz / mit ganzer Gewalt.

Test. 3. Affirmat quoque filia Aeditui supra dicti, Namens Anna Margretha Karpin.

2.

Ob nicht erwehnter Stadt-Boigt durch den Häscher läuten lassen?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Sagt ja / per Marckmeister.

Test. 3. Affirmat.

3.

Ob nicht Zeugin Mann (Vater) die vom Stifte ihm anvertraute Kirchen-Schlüssel vom Stadt-Boigt wieder gefordert?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Affirmat.

Test. 3. Affirmat.

4.

Ob nicht der Stadt-Boigt solches abgeschlagen / und die Kirchthüren von einem Häscher noch bis dato auf- und zugeschlossen worden?

D

Test.

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Es wäre nicht allein das Gesuch wegen der Schlüssel ihnen abgeschlagen / sondern auch die Kirchthüren bis dato von dem Stadt-Boigtey-Diener auf und zugeschlossen worden.

Test. 3. Affirmat, es wären solche Thüren von dem Stadt-Boigtey-Knechte zugeschlossen worden.

5.
Wie lange dieser Häscher die Kirchthüren auf und zugeschlossen?

Test. 1. Sagt / das wäre gestern / als den 14. Octobr. 4. Wochen gewesen.

Test. 2. Sagt / es wären verwichenen 14. Octobr. 4. Wochen gewesen.

Test. 3. Sagt / es wäre gestern / als den 14. Octobr. 4. Wochen gewesen.

Imposito silentio dimissa.

Num. V.

Puncte / Worüber Anna Wunderbergs / Scheidische Witbe / und Anna Maria Scheiding / Henning Ohlenroths Ehefrau / zuvernehmen.

1.

Ob nicht ein Troupp Brandenburg. Soldaten vor des Herrn Stiffts Secretarii Latermanns Wohnung am 17. Sept. mit Ober- und Unter-Gewehr kommen?

Test. 1. Affirmat per totum.

Test. 2. Affirmat.

2.

Ob sie nicht die Thür mit Gewalt erbrochen?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Affirmat.

3.

Ob sie nicht / weilten ermeldter Secretarius nicht zu Hause / sondern auf der Fürstl. Residence gewesen / dessen Ehefrau den Arrest angekündigt?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Affirmat.

4. Ob

4.

Ob nicht wahr / daß die Secretariin mit niemand reden
dürffen / es sey dann ein Soldat darbey gewesen?

Test. 1. Affirmat, es hätte dieselbe mit niemand reden dürfen
ohne Gegenwart eines Soldaten.

Test. 2. Affirmat.

5.

Ob nicht den Soldaten Essen und Trincken / Tobac und
Brandtwein / gereicht werden müssen?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Affirmat.

6.

Ob nicht diese Drangsal so lange gedauret / bis der Herr
Secretarius versprochen zu huldigen?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Affirmat.

7.

Ob nicht / so bald die Huldigung vom Herrn Secretario ge-
schehen / die Soldaten wieder weggenommen worden?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Affirmat.

Impos. silent. dimissa.

Num. VI.

Puncte / worüber Andreas Zimmermann / der Stubenheizer /
und Simon Boygtländer / der Stifts-Boigt / abzuhören.

1.

Ob nicht Zeuge auf der Fürstlichen Residence, und zwar
auf dem so genandten Hunde-Graben am 19. Septemb.
die Wache gehabt?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Affirmat.

2.

Ob nicht früh Morgens zwischen 1. und 2. Uhr ein Troupp
Churfürstl. Brandenburg. Soldaten am Schlosse sich
befunden?

Test. 1. Affirmat.

D. 1.

Test.

Test. 2. Affirmat, er habe sie gesehen hinauf kommen.

3.

Ob nicht Zeuge eigentlich gehöret/ daß die Degen und Musqueten gerasselt?

Test. 1. Saget/ er hätte die Leute hören gehen/ aber die Musqueten hätte er nicht so eigentlich rasseln hören.

Test. 2. Affirmat, es hätten die Musqueten und Degen gnugsam geklappert.

4.

Ob nicht/ wie zu Schloß Lerm worden / und der Herr Schöfser Diener geruffen/ man solte mit Steinen und Knütteln unter sie werffen/ die Soldaten sich so fort in höchster Eyl retiriret?

Test. 1. Affirmat, das hätten die Soldaten gethan.

Test. 2. Affirmat, Sie wären in höchster Eyl den Berg wieder herunter gelauffen.

5.

Ob nicht Zeuge eigentlich bey der retirade gehöret/ daß die Musqueten und Bajonette ein Gethön gegeben?

Test. 1. Das könnte er nicht sagen/ wohl aber/ daß sie sich geschwinde über Hals über Kopff retiriret.

Test. 2. Affirmat Ja/ es wären die Soldaten vom Berge her unter in dem Fuhrweg/ und von dar in dem Fuß-Steig herunter gefallen.

6.

Ob nicht Testis selbst/ wie es Tag worden/ gesehen/ daß das Graß unterm Schloße/ allwo die Soldaten gestanden/ ganz zertreten gewesen?

Test. 1. Affirmat, Ja/ das hätte er wohl gesehen/ und könnte solches mit gutem Gewissen sagen.

Test. 2. Affirmat, Ja/ es wäre ganz zertreten/ und wäre vermuthlich/ daß viele Soldaten müsten gewesen seyn/ weiln der Platz ziemlich groß/ worauf das Graß zertreten.

Imposito silentio dimissi.

Num. VII.

Puncte/ worüber Hans Ohlenroth zuvernehmen.

1. Ob

I.

Ob nicht Zeuge am 19. Septembr. A. C. früh Morgens zwischen 1. und 2. Uhren ein Geruffe aufm Schloße/ und zwar/ des Herrn Schüßers Stimme/ gehört?

Test. Affirmat, er hätte gehört ein Geruff aufm Schloße/ unter diesen formalien/ **Wer da/** aber wüßte nicht/ wer es gewesen.

2.

Ob er nicht mit seinen Augen aus seinem Hause gesehen/ daß 12. Brandenburgische Soldaten unter dem Schloße weg marchiret und abgezogen?

Test. Affirmat, das wäre wahr/ daß die Soldaten wären unter seinem Fenster hergangen/ und unterm Schloße herdurch gangen/ und wären wohl an der Zahl ohngefehr 12. gewesen/ hätten blaue Liberrey oder Montirung angehabt/ so er gnug gesehen.

Imposito silentio dimissus.

Num. IIX.

Puncte/ worüber Christoph Frank und Georg Blanckenheim/ Bürgemeistere und Geschwohrne abzuhören.

I.

Ob nicht am 4. ten Octobr. auf öffentlichem Rath-Hause/ Nahmens Ehurfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ von dem Herrn Canklar Unverfährt/ die Accise gesamter Bürgerschaft publiciret worden?

Test. 1. Affirmatur tot: mit dem Zusatz der gesamten Bürgerschaft.

Test. 2. Affirmat, es wäre solches am 14. Octobr. geschehen.

2.

Ob nicht nach der publication einige Bürger und Vorsteher in des Herrn Abgesandten Haus gangen/ und eine Supplique übergeben/ worinnen sie gebeten/ daß sie mit der Accise verschonet/ und bey ihren alten privilegiis geschüzet werden möchten?

Test. 1. Affirmat per totum.

Test. 2. Affirmat per totum, und wäre selbst mit darbey gewesen.

3.
Ob sie nicht von dem Herrn Canklar Unversähet übel an-
gelassen/ und daß es dennoch bey der Accise sein Verblei-
ben haben sollte?

Test. 1. Affirmat, es wäre der Herr Canklar Unversähet
ihnen ziemlich angekommen.

Test. 2. Saget/ Ja/ sie wären übel angelassen worden von
dem Herrn Canklar Unversähet/ und hätte sie vor Aufwiegler ge-
halten.

Imposito silentio dimissi.

Und dieweil ich David Meyer/ Sacra Imperiali autoritate
Notarius publicus juratus, coram testibus supra dictis ad hunc
actum subrequisitus, die auf die Articul oder Puncte/ von denen Ge-
zeugen gethane Antwort angehöret/ so habe auch/ Vermöge vorge-
setzten schriftlichen Requisition, solche/ wie sie aus ihrem Munde ge-
fallen/ fideliter & sincerè nieder geschrieben/ und in formam præ-
sentem Instrumenti publici redigiret begehrtet maßen/ auch zu meh-
rer Beglaubigung/ solch Instrumentum mit eigener Hand nicht al-
lein geschrieben/ und mit gewöhnlichem Petschafft bedruckt/ wie
auch mit dem mir conferirten Notariat-Signet und beyder Zeugen
eigenhändigen Unterschrift/und Petschafft corroboriret und bekräfti-
get. Actum ut supra,

(L. S.)

(L. S.) David Mayer, Imp. auth. Notar.
publ. Jur. ad hæc omnia legiti-
mè requisitus & rogatus in fi-
dem præmissorum. m. m.

(L. S.) Johann Paul Grimm/ tanquam testis.

(L. S.) Johann Otto Högemann/ tanquam testis.

Wahmens der Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Frau Abbatisin/
Unserer gnädigsten Herzogin und Frauen/ wird Ehren Pastor
Meinicken/ Ehren Mag. Schneidern/ Ehren M. Pleßen/ Ehren Past.
Stücken/ Ehren Pastor Quenstedten/ und Ehren M. Regeln/ hier-
durch anbefohlen/ Ihren Pflichtmäßigen Bericht/ und wie sie denselben

selben allenfalls vermittelst Eydes zuerhärten gedächten / uf nachge-
setzte Puncte so fort abzustatten.

1.

Ob sie nicht deswegen in ihren Pfarr-Häusern arrestiret und
mit Soldaten beleget worden / damit sie sich zur Huldigung und
Veränderung des Kirchen-Gebets / wieder der Frau Abbatissin
Hochfürstl. Durchl. Ihnen desfalls geschehenen Inhibition, accom-
modiren möchten?

2.

Ob nicht die Soldaten sich ziemlich insolent erwiesen / und sie
die Prediger mit niemand / als in Beyseyn eines Soldaten / reden
dürffen / auch dieselbe mit Essen und Trincken versehen müssen.

3.

Ob in währendem Arrest / so wohl als vor und nach demselben /
von der Brandenburg. Gesandtschaft nicht andere / und zwar frembde
Prediger aufgestellt / welche das Kirchen-Gebet verändert / und das
Haus Sachsen aus / hingegen das Haus Brandenburg einge-
schlossen?

4.

Wer die frembden Prediger gewesen / und wie oft und vielmahl
sie aufgestellt worden?

5.

Ob nicht die frembden Prediger auch bey währendem Arreste in
hiesigen Kirchen Beichte gehöret?

6.

Ob nicht unter währendem Arreste in einigen Kirchen / und in
welchen / der Dancktag vor die Erndte / auch einige Bethstunden und
Gottesdienst / eingestellt verblieben.

7.

Wie lange ein ieder arrestiret gewesen / und ob nicht der Arrest
so lange gedauret / bis die Prediger sich zur Huldigung und Verände-
rung des Kirchen-Gebets accommodiren müssen.

Signat. Quedlinb. den 12. Octobr. 1698.

Ad mandatum Reverendissimæ Serenissimæ
Abbatissæ proprium,

Lit.

Lit. A.

Auf Reverendisimæ ac Serenissimæ gnädigsten Befehl gebe auf
zugeschickte Puncte folgenden unterthänigsten Bericht.

Ad 1.

Affirm. weil ich Dominic. 12. in der Ampts-Predigt nicht / wie
befohlen wurde / vor den Churfürsten von Brandenburg gebethen /
sondern bey dem gewöhnlichen Gebeth geblieben / habe ich darauff
hora 4. nach Mittage die execution bekommen / welche Secretarius
Schaarschmidt angeführet / und zugleich arrest angekündigtet.

Ad 2.

Die ersten Soldaten erwiesen sich bescheiden / waren zu frieden /
was ich ihnen an Essen und Trincken geben ließ / die letzten aber im-
portun, trozig / und lieffen in die Stuben / wolten keinen Stockfisch
und Wurst fressen / sagten / daß ihr Officirer ihnen befohlen / daß sie
sich Essen und Trincken solten geben lassen / lieffen sonsten iederman
zu mir auf meine Stube kommen / und ohne ihr Beyseyn ungehindert
mit mir reden.

Ad 3.

In meinem Arrest hat der Pastor von grossen Quenstedt / Herr
Briel genandt / zu St. Nicolai geprediget / auch bey der Communion
administriren helffen / hatte ein gedrucktes exemplar des Gebeths
mitgebracht und verlesen / darinn nicht allein vor den Churfürsten von
Brandenburg gebethen / sondern auch sonsten unterschiedliches geän-
dert / so ohne Zweifel der Superintend. Lüders gethan / ist nachdem
noch einmahl gedrucktet / da allein die Borbitte vor den Churfürsten
insetzet / das andere aber nach dem alten exemplar wiederum ein-
gerichtet. Gedachter Pastor Briel hat auch Domin. 15. Trinitat.
da die vacanz zu St. Benedicti an mir gewesen / daselbst müssen pre-
digen / und ist mir die Predigt den Sonnabend hora 4. erst auffge-
kündigtet.

Ad 4.

Wie ad tertium.

Ad 5.

Bey mir ist solches nicht geschehen / sondern Herr Hofmann hat
das Beichte-sitzen / weil nicht viel Leute gewesen / auch vor mich ver-
richtet.

Ad 6.

Ad 6.

Zu St. Nicolai hat Herr Pastor Göze am Danckstage vor mich geprediget/ Herr Hoffmann aber die Bethstunden verrichtet/ was in andern Kirchen geschehen/ wird ein iedweder Pastor berichten.

Ad 7.

Der arrest hat bey mir gewähret in den neunten Tag/ als vom 19. Septembr. an bis den 26. zu Mittage/ da wir uns zur Huldigung und Borbitte accommodiren müssen.

Albertus Meinicke / P. N.

Den 13. Octobr. 1698.

Lit. B.

Auf die 7. Puncte/ welche Jhro Hochw. Durchl. Unsere gnädigste Herzogin und Frau Abbätissin so fort zu beantworten mir gnädigst anbefehlen lassen/ gebe folgende unterthänigste Antwort.

Ad 1.

Ob ich gleich nicht zu Hause gewesen/ als Secret. Schaaerschmidt mir Soldaten ins Haus gebracht/ und also seinen Vortrag nicht selbst anhören können/ weilen das gesammte Ministerium das mahl auf dem Schlosse versamlet: So vernehme doch so viel von den Meinigen/ daß er von einem Ungehorsam/ (welcher ohne zweifel auf das Kirchen. Gebeth und Huldigung gangen/) gesaget. Es läst sich auch ex post facto schliessen/ weil der Arrest und Einquartirung der Soldaten nicht eher mir abgenommen/ bis ich beydes eingegangen.

Ad 2.

Die ersten Soldaten waren noch ziemlich bescheiden/ vergnügten sich auch mit dem/ ohn einziges Fordern/ was ihnen gereicht wurde/ ie länger aber die Einquartirung währete/ ie mehr nahm ihre insolentz zu/ doch also/ das immer einer gröber war als der andere. Den 16. Septembr. Freytags fiengen sie an sich sehr insolent zu erzeigen/ indem sie Morgenbrod/ warm Bier/ Butter/ Käse/ auch Fressen und Sauffen gnug forderten/ vom Küchen. Zeddel zu machen dräueten/ und ob ihnen gleich zum Überflusß bißweilen Vorkost/ auch auf ordre grosse Schüsselfeln voll Fleisch/ mit Kohl/ Rüben cc. zubereitet/ vorgesetzt wurde/ waren sie doch nicht recht zu frieden/ insonderheit/ wenn sie des Abends nicht Fleisch/ doch aber so viel bekamen/ daß sie satt werden konnten/ forderten Bette zum Schlaffen/ und waren nicht vergnüget mit einer

E

über

überdeckten Streu. Dominic. 13. post Fest. SS. Trinitat. wolten sie durchaus keinen mit mir sprechen lassen/ und schalten und schmäheten/ wann jemand zu mir kam. Sie haben auch wohl von Feuer machen auf der Dehle/ sich zu wärmen/ geschwalet.

Ad 3.

Ist in meiner Kirchen geschehen / und zwar den 17. Sept. Sonnas bends vor Domin. 13. post Fest. SS. Trinit. verrichtete die Vesper der Prediger von Harzleben / Herr Keller / sazte sich auch nieder in den Beichtstuhl/ Beichte zu hören/ es kam aber niemand. Des Sonntags darauff/ verrichtete des Morgens die Sacra vorm Altar und auf der Cangel der Priester von Delleben/ Herr Werner / der den ieszigen neuen Jerthümern zugethan/ des Mittags wurde der Gottesdienst versäumet / und weder Predigt noch Catechismus-Lehre gehalten / Idem hat nicht allein den Sonntag / sondern auch folgenden Montag/ das Kirchen-Gebeth/ welches er neu gedruckt mitgebracht / und hernach in der Sacristen liegen lassen/ verändert / und das Hauß Sachsen außhingegen das Hauß Brandenburg eingeschlossen.

Ad 4.

Die Vesper hat verrichtet/ und hernach Beichte sitzen wollen/ der obgedachte Prediger von Harzleben/ Keller / die Sonntags Morgens-Predigt und Montagliche Bethstunde Werner von Delleben/ welches zum wenigsten 3. oder 4. Meilweges.

Ad 5.

Gedachter Prediger von Harzleben / Herr Keller / hat auch im Beichtstuhl gefessen / und Beichte hören wollen/ es ist auch mein Küster bey allen Stühlen herum gängen/ und hat hinein gegucket / ob Confitenten vorhanden / es ist aber niemand da gewesen.

Ad 6.

Ist in meiner Kirche mit grosssem Vergerniß geschehen / denn als Dominic. 12. post Fest. SS. Trinit. das Erndte Danck-Fest auf den nechsten Donnerstag more solito zu halten abgekündiget / und meine Zuhörer ermahnet / sich alsdann fleißig einzustellen / hat meines Arrests wegen verbleiben müssen / und ist also dem lieben Gott der vor seinen herrlichen Seegen im Felde gebührende Danck nicht abgestattet. Ingleichen ist den Montag nach Dom. XII. post Fest. SS. Trinitat. keine Bethstunde / wie auch den Freytag darauff nicht gehalten worden. Endlich als Domin. XIII. post Fest. SS. Trinit. des Morgens

gens Gottesdienst gehalten / ist abermahl den Nachmittag gänzlich
unterlassen.

Ad 7.

Mein Arrest und militärische Einquartirung hat Domin. XII.
post Fest. SS. Trinit. Abends um 4. Uhr / bis Montags nach Dom.
XIII. post Fest. SS. Trinit. um 1. Uhr / und also über 8. Tage gewäh-
ret / so scharff / daß nicht einmahl ein krankes Kind auf Begehren
im Hause läuffen können / sondern deswegen den Hof-Diaconum,
Herrn Schwalben / ansprechen müssen ; Der Arrest und die Ein-
quartirung der Soldaten hat so lange gewähret / bis wir die Verän-
derung des Gebeths eingehen / und zur Huldigung einen Handschlag
von uns geben müssen. Quedlinb. den 13. Octobr. 1698.

M. Johann Conrad Schneider /
Past. Blas. mppr.

Lit. C.

Auf gnädigsten Befehl Ihre HochFürstl. Durchl. der Frau Ab-
batissin berichte unterthänigst.

Ad 1.

Daß der Actuarius, Herr Otto / mir die Soldaten ins Haus
gebracht / und darbey auf Befehl der Herren Abgesandten den Ar-
rest angedeutet / weil ich mich zur Huldigung nicht eingefunden / noch
einfinden wollen.

Ad 2.

Weil ich den Soldaten Toback / Brandtwein / Essen und
Trincken gegeben / so viel sie gefordert / haben sie sich noch so erwies-
sen / daß ich nicht sonderlich über sie Klagen kan / und sie noch weniger
über mich.

Ad 3.

In währendem Arrest / hat Herr Sprögel zu St. Wiperti ge-
prediget / und Herr Briel / Pastor zu grossen Quenstedt / die Mon-
tags-Bethstunde gehalten.

Ad 4.

Von denen frembden Predigern kenne ich keinen / als gedachten
Herrn Briel.

Ad 5.

Zu St. Wiperti hat bey währendem Arrest der Adjunctus Herr
Kitter Beichte gehöret.

E 2

Ad

Ad 6.

Zu St. Wiperti ist der Gottesdienst niemahls eingestellt.

Ad 7.

Der Arrest hat bey mir 5. Tage gedauret.

Diesen Bericht habe mit Grunde der Wahrheit aufgesetzt.
 Quedlinburg den 13. ten Octobr. 1698.

M. Frid. Wilh. Pleß / P. W. m. m.

Lit. D.

Jesum!

Auf die Nahmens der Hochwürdigsten Durchlauchtigsten
 Frauen Abbatissin/ Unserer gnädigsten Herzogin und Frauen/ mir
 zugeschickte Articul habe Pflicht-mäßig berichten sollen.

Ad 1.

Affirm. und bezeuget solches (1.) der Vortrag/ welchen mir der
 allhiefige Actuarius Otto, als er mir benebenst einem Sergeanten
 die Soldaten eingelegt/ mit diesen Worten gethan: Weil ich bis
 hero denen ergangenen Befehlen/ derer Churfürstl. Brandenburg.
 H. Hn. Abgesandten ungehorsam gewesen/ weder Huldigen/ noch
 vor Ihre Churfürstl. Durchl. bitten wollen/ und durch solche meine
 Widerspenstigkeit die Bürgerschaft irre machte/ so liessen wohl ge
 dachte H. Hn. Abgesandten mich mit würcklichem Arrest belegen/ bis
 ich mich zur Huldigung und zum Kirchen-Gebet resolvirete/ oder sie
 nähere Ordre von Ihre Churfürstl. Durchl. bekämen. (2.) Bezeugt
 es der Ausgang/ indem ich/ so bald durch einen Handschlag
 mich zur Huldigung und Gebet verpflichtet/ meines Arrestes und der
 Soldaten erlassen.

Ad 2.

Dieser Artic. hat 3. membra & resp. ad 1. Daß sie sich zwar
 noch ziemlich eingezogen verhalten/ außer einem von denen beeden
 letzten/ ein schwarzer Kerl/ der mir meine sonst räumliche Pfarr be
 gunte alle enge zu machen; so bald er ins Haus kam/ forderte er
 Sauffen (verba ejus repeto:) und wurden ihm darauf von meiner
 Frauen 2. Krüge alter köstlicher Breyhan aus dem Keller gegeben/
 welche/ als er sie nach einander haustikus ausgesoffen/ und meine
 Frau

Frau das Kind stillete oder andere Versäumnis hatte / so / daß sie nicht so fort wieder zapfen kunte / fieng er erschrecklich im Hause an zu tourniren und zu fluchen / er wolte zu Sauffen haben / und als ich Ihm dieserwegen zuredete / er möchte Gemach thun / es hätten es ja die andern so nicht gemacht / und ob er Ordre hätte / also und auf discretion zu leben / gab er mir zur Antwort: Er wüßte wohl / was ihm sein Officierer vor Ordre gegeben / ob ich etwa meynete / er wäre zu mir kommen zu Beten oder zu Schlaffen? Gegen meine Magd hat er sich vernehmen lassen: Ihm gebührete so viel Fressen und Sauffen als er nur möchte / Bratens und darbey 8. Gr. unter den Zeller / so hätte er die Brabantischen Bauren geschoren / (sic venia referenti:) so müste man die Pfaffen auch scheeren / die Pfaffen müsten wissen / daß sie Soldaten im Hause hätten / was das vor Straffe wäre / wenn sie solten stille seyn und nicht fordern dürffen / was sie wolten / so / daß ich auch bey so grossen insolentien genöthiget wurde / zu dem commandirenden Fendrich zuschicken / damit mir Friede geschaffet würde / welcher auch durch einen Corporal Steuer halten lassen. 2. Ist mir gleichfals durch den Actuarium Otten untersaget / mit niemanden zu reden / es sey dann in Gegenwart der Soldaten / und solte ich mich auch des Latein. Redens enthalten / damit es die Soldaten vernehmen könten / wie denn auch darauf die Soldaten mit Willen niemand / auch nicht meinen Aedituum zu mir lassen wollen / und als einmahls einer meiner Pfarr. Kinder mich besuchte / und in der Wohnstuben unten mit mir redete / ist der Soldat bey uns in die Stuben. Thür getreten / umb unsern discours und Rede anzuhören / ja es hat / als einmahls Aedituus Neapolit. mir ein Schreiben von Herrn Seniore communiciren wollen / ein Soldat begehret / es solte der Aedituus ihm solches vorlesen / daß er wüßte / was darinnen enthalten / der es aber gewägert. 3. Ist mir ebenfalls anbefohlen / und zwar ordonances. mäßig / sind auch alle von mir verpfleget.

Ad 3.

Domin. 13. p. Trinit. Ist in wehrenden meinem Arrest / und / wie ich nicht anders weiß / von der Churfürstl. Brandenburg. Gesandtschaft ein frembder Prediger aufgestellt / der so dann nach der Predigt ein neu gedruckt Exemplar vom Kirchen. Gebet verlesen / in welchem das Hochlöbl. Chur. und Fürstl. Haus zu Sachsen ausgingen das Hochlöbl. Churfürstl. und Marckgräf. Haus zu Bran-

E 3

denburg

denburg eingeschlossen/ welches Exemplar er auch zurück und in der Kirchen liegen lassen.

Ad 4.

Ist gewesen M. Schüßler von Günzleben / 4. Meil weg von Unserm Orthe/ wird vor einen Pietisten gehalten/ ist in meiner Kirchen zu St. Aegidii 2. mahl aufgestellt / als einmahl besagten Dom. 13. p. Trinit. zur Predigt / und den folgenden Montag darauf zur Bethstunde.

Ad 5.

Affirm. Und hat den Sonnabend vor Dom. 13. p. Trinit. in meiner Kirchen zu St. Aegidii Beichte gehbet / Herr Drude / Past. aus St. Spiritus in Halberstadt.

Ad 6.

Affirm. Denn es ist nicht allein unter währendem Arrest in meiner Kirchen zu St. Aegidii, zu grossen Leidwesen meiner Gemeinde/ der Danck Tag wegen der Erndte/ sondern auch die Freytags Bethstunde den 16. Sept. eingestellet verblieben.

Ad 7.

Mein Arrest hat gewähret 6. Tage / als von 14. Sept. bis den 19. ten ejusd. inclus. und bin ich nicht ehe desselben erlassen / bis ich durch einen Handschlag zur Huldigung und Veränderung des Kirchen Gebets mich verpflichtet. Quedlinburg den 15. Octobr. 1698.

Melchior Christian Stüven,
Past. Aegidi. m. m.

Lit. E.

Hochwürdigste/ Durchlauchtigste/ gnädigste Herzogin
und Frau.

Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Befehl zu Folge/ habe die vorgelegten Puncte nach meinem Gewissen/ folgender Gestalt beantworteten wollen.

Ad 1.

Bin ich Pastor Quedstedt allerdings deswegen Arrestiret/ und mit Soldaten beleget worden/ weil ich der Inhibition meiner gnädigsten Herzogin nachgelebet / und weder zur Huldigung noch zur Veränderung des Kirchen Gebets mich verstehen wollen / welches / wie

wie es ohne dem außer Zweifel/ also zum Überfluß daher bewiesen wird/ indem bey meiner Arrestirung von dem Voigtey-Actuario Christoph Otten/ im Nahmen der Chur-Brandenburg. Commissarien/ diese raison, warum ich Arrest halten solte/ angeführet ward/ weil ich denen Churfürstl. Befehlen biß dahero nicht pariret/ dieselben hielten aber nichts anders in sich/ als die Huldigung/ und dann die Veränderung des Kirchen-Gebets.

Ad 2.

Über insolenz derer Soldaten in meinem Pfarr-Hause/ habe ich eben nicht zu klagen/ doch ist wahr/ daß der hier im Quartier liegende Sergeant Georg Mieth/ als er die Wache anwies/ ihnen den beeden Soldaten diese Ordre gab/ wo jemand zu mir käme/ solte einer in die Stube gehen und zuhören/ was geredet würde/ anbey auch meldete/ daß nicht Lateinisch sondern Deutsch müste gesprochen werden. Ich protestirte wieder solche Schärffe. Darauf der Sergeant replicirte/ es wäre ihm befohlen/ berieff sich auf die andern Ordres in der Stadt/ welche gleich so lauteten/ worauf denn erfolget/ daß ich meine Stuben-Thür des Abends muste offen lassen/ weil ich einige gute Freunde bey mir hatte/ und mit mir speiseten. Ein Musquetier ver stunde mit Ober- und Unter-Gewehr hart an der Stuben-Thür/ umb alles zu observiren/ was ich mit meinen guten Freunden über Tisch redete/ doch haben die Soldaten folgende Tage von solchem rigore ultrò abgelaßen.

Ob nun wohl über viel insolentien/ so in meinem Pfarr-Hause verübet/ nicht zu klagen/ so muß doch nicht verschweigen die insolenz des hiesigen Sergeanten Mieths/ da ich am 12. ten Sonntage nach Trinitatis, das Kirchen-Gebeth nach dem alten Stylo ablase: **Chur-und Fürstl. Haus zu Sachsen:** So schläget der unbesonnene Mensch das Schieb-Fenster gleich gegen der Kanzel über zur lincken Seiten mit einer solchen vehemenz zu/ daß ein grosses Aufsehen in der Kirchen entstehet; Nach geendigtem Gottesdienst/ redet er mich auf dem Kirchhofe an/ wechselt einige Worte mit mir/ gehet aber fort mit diesen Droh-Worten: Der Wille solte denen Priestern wohl gemacht werden.

Sonst habe meiner Wache Essen und Trincken reichen müssen/ weil so wohl der Sergeant als Actuarius Otto/ solch es in Commisfis hatten/ anzubefehlen/ die Wache nach Churf. Ordinanz zuverpflegen.

Ad 3.

In meinem wählenden Arrest bekomme am 17. Septembr. früh Morgens ein Schreiben / so der Stadt-Bogt Latermann in Quedlinburg zugesiegelt mit seinem eigenen Pette schaffte / da ich aber solches eröffne / werde gewahr / daß selbiges Schreiben von dem Halberstädtischen Superintendenten Lüders / de dato Halberstadt den 16. Sept. gemacht / worinnen er mir notificiret / daß folgenden Sonntag / als den 13. post Trinit. der Pastor von Harsleben die Sacra allhier verrichten würde / auf ordre der Churfürstl. Commissarien in Quedlinburg / zugleich ermahnet er auch mich nach Gottes Wort / zu geben dem Kaiser was des Kaisers ist / it. fürchtet Gott und ehret den König / I. Petr. II. 17. alle Menschen Furcht abzulegen / und das Nergernis in der Kirchen abzustellen. Würde ich mich also fassen / hätte mich bey den Churfürstl. Commissarien bey Zeiten zumelden / da denn ohne Zweifel andere Verordnung zu meinem Vergnügen ergehen würde.

Folgenden Sonntag kommt der Pastor von Harsleben gefahren / steigt vor meinem Pfarrhause ab / eröffnet seine Commission, ich protestirte im Nahmen der Frau Abbatissin wider solchen Eingriff in dero hohe Jura Episcopalia, er entschuldiget sich / wolte lieber dieser Dinge entübriget seyn / schüzet Befehl vor / hält den Gottesdienst / ändert das Kirchen-Gebeth auf diese Art / wie ich von hiesigem Cantore vernommen / daß er anstatt des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen spricht: Unsern Churfürsten und Landes-Herrn.

Ad 4.

Der frembde Prediger / so allhier aufgetreten an obbemeldtem Sonntage / ist von Harsleben / und soll dessen Zunahme Keller heißen; Er hat nur das eine mahl die Sacra verrichtet / doch vor seiner Abreise dem Cantori in seinem Hause angedeutet / daß er folgenden Montag die Bethstunde hielte und den Churfürsten mit einschloß / mit der Bedrohung / er solte sich für Unruhe hüten.

Ad 5.

Hie ist keine Beichte gehört worden in meinem wählenden Arrest.

Ad 6.

Der Dancktag ward allhier folgender gestalt celebrirt / daß in der Kirchen gesungen / und nach dem vom Cantore aus der Postill eine Predigt verlesen ward / sonst mußte den Sonnabend vor dem

Dem 13. post Trinit. die Beichte eingestellt werden / weil niemand zugegen.

Ad 7.

Mein Arrest nahm seinen Anfang den 14. Septembris des Abends / als es schon dunkel / am 19. ejusd. nach Mittage um 1. Uhr / ward ich durch den Häfcher / Peter Mehen / in die Raths Apothecke vor die Chur Brandenburgische Commissarios citiret / meine Wache dimittirte mich auch / ob sie wohl des andern Tages als den 20. Septembr. früh Morgens erst aus dem Hause abgeföhret worden / und hat dannenhero der Arrest so lange gewähret / bis Wir Uns zur Huldigung verstanden.

Dieses habe aus unterthänigster Reverenz Eu. Hochfürstl. Durchl. berichten sollen / mit dem Erbiethen / solches auf erfordern den Fall eyndlich zubesärcken. Ditsfurth den 13. Octobr. 1698.

Eu. Hochfürstl. Durchl.

An unterthänig-gehorsamster
Joachimus Quenstedt / Pastor
Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Ditsfurth.

die Frau Abbatissin unterthänigster Bericht.

Lit. F.

Hochwürdigst- und Durchlauchtigste gnädigste Herkogin und Frau. Eu. Hochfürstl. Durchl. Befehl unterthänigst zugehorsamen / berichte auf die nebst andern meinen Herrn Collegem mir zugeschickten Punkte.

Ad 1.

Das solches deswegen geschehen / erhellet daraus / weil erstlich der Actuarius Herr Christoph Dito zu Mittag / Herr Secretarius Schaarschmidt gegen Abend / gegen die Nacht noch Ernst Schmidt / der Aufreuter / und andere die ich nicht gefant / auf Befehl der Churfürstl. Brandenburg. Herren Abgesandten am 11. Septemb. war der 12. Trinit. mich theils darum gefraget / theils gewarnet / Straff und Execution gedrohet haben / die auch den 12. Septembr. darauff erfolget.

Ad 2.

Mit gebührendem respect und Unterthänigkeit gegen Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg habe ich sie angenommen / ihnen
E

Essen



Essen und Trincken gegeben/ womit die meisten sind zufrieden gewesen/ und es nicht gefordert. Einige aber/ sonderlich die am 17. Septemb. eingelegt/ haben nicht allein vorgegeben/ daß ihnen Essen und Trincken zugeben/ auch wer bey mir aus und eingieng/ zufragen/ Briefe zulesen und anzuhören/ befohlen/ wie Zacharias Reinicke/ Aedit. zu St. Nicolai in der Neustadt/ dem solches bey mir begegnet/ wird zeugen können/ sondern es haben sich diese so insolent erwiesen/ daß sie mit dem Essen und Trincken auch anderer accommodation, welche so gut an Ihnen/ als bey andern geschehen/ nicht zu frieden/ ließen das Abend-Essen stehen/ vorgebend ihr Tisch wäre nicht gedecket/ weniger noch sie zum Essen genöthiget/ hatten/ wie meine Frau und Magd gehöret/ von Donnerstagen Pfaffen gesagt/ bis nach langem Wortstreit/ als meine Frau sagte/ Morgen wolte sie sie selber nöthigen/ sie sich zum Essen bequemet/ und alles verzehret/ auch in Bier fordern nicht eher aufgehöret/ bis meine Frau ihnen Bette unterlegen mußten/ und einer die Tobackspfeiffe im Munde habend/ darauf gefallen/ und vom Schloß überlet/ ins Bette aus dem Munde sie niedersinken und liegen lassen/ Ob wohl späth Abends noch nach dem Unter-Officirer geschicket/ ist doch keiner kommen/ der solches verwehret.

Ad 3.

Ist geschehen/ und können solches die im Druck bey der Kirche befindende Gebethe zeugen.

Ad 4.

In unserer Marckt-Pfarr zu St. Benedicti hat am XII. Trinit. als den 11. Septembr. in der Mittel-Predigt Herr Gen. Superint. Lüder von Halberstadt geprediget/ die Montags-Bethstunde am 12. Septembr. hat Herr Sprügel/ den Dancktag am 15. Sept. eben derselbige/ wie auch die Freytags-Bethstunde am 16. Septembr. verrichtet/ den 18. Septembr. als am XIII. Trinitatis, soll in der Früh-Predigt ein Studiosus, und zwar wie mein Aedituus Karpe mir vorgebracht/ des Herrn Gen. Superintend. Lüders Informator, in der Mittel-Predigt Herr Gen. Superintend. Lüders/ des Nachmittags ein Prediger von Detleben/ Namens Herr Werner/ geprediget haben. Wer am 19. Septembr. als Montags darauf/ die Bethstunde verrichtet/ weiß ich nicht/ weil die Leute durch die Soldaten gescheuet/ nicht vielmehr zu mir zukommen/ bis wir an eben dem Tage noch
des

des Arrests erlebiget/ und ich selbst mein Ambt wieder verrichten könn-
 en. Indessen ist den 2. Octobr. als am XV. Trinitatis, da ich vor
 Herr Meinicken die Mittel-Predigt in Unser Kirche verrichten wollen/
 Sonnabend Abends zuvor mir wieder abgesaget/ und hat Herr Otto
 Friedrich Briel/ Prediger von Quenstedt/ geprediget.

Ad 5.

In meinem Beicht-Stuhl den 17. Septembr. als Sonnabends
 vor dem XIII. Trinitatis hat obgedachter Herr Otto Friedrich Briel
 Beichte gehöret.

Ad 6.

Von Unserer Kirchen weiß hierauf nicht zuberichten / sondern
 weil ich in meinem Diaconat-Hause weit entfernet gewesen/ lasse
 von meinem Aedituo Karpen / der nahe bey der Kirchen wohnet/ was
 vorgegangen/ vernehmen.

Ad 7.

Ich meines Orths bin vom 12. bis 19. Septembr. von Mon-
 tag bis wieder zu Montag/ ganzer 8. Tage arrestiret gewesen/ und
 nicht eher loß kommen/ bis andere Herren Collegen des Ministerii
 Ecclesiastici so wohl als Scholastici sich schon accommodiret hats-
 ten / nebst Herrn Meinicken/ Herrn M. Schneidern/ Herrn Stücken/
 Ich mich auch endlich dazu bequemet.

So viel habe Eu. Hochfürstl. Durchl. in Eil/ und unter viel
 Ampts-Geschäften unterthänigst berichten sollen und wollen / dero-
 selben glückliche Regierung und alles Hochfürstl. selbstwünschende
 Wohlergehen anwünschend/ verharre

Eur. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener und
 Vorbitter bey Gott

M. Daniel Otto Kegelius.
 Divi Benedicti Diac.

Num. III.

Cansley Registratur.

Actum den 16. Octobr. 1698.

Zonas Becker Juratus Nuncius berichtet/ daß das Fürstl. Cans-
 ley-Haus / worinnen bishero Herr Hof-Rath Graßhoff gewohnet/
 unter wehrendem Gottesdienste mit Soldaten besetzt sey/ dito hat die



Frau Hof-Räthin Graßhoffin/ um nicht in der Soldaten Hände zu fallen/ durch den Buden- Strohm gesezet/ und ist glücklich auf die Residenz wiewohl mit nassen Kleidern ankommen.

Actum den 22. Nov. 1698.

Herr Abtey Schösser Diener berichtet/ daß in dem Cankley Hause/ von den Soldaten auch nicht der fruchtbahren Bäume verschonet wurde/ immassen einige Rami abgehauen.

Actum den 24. Novembr. 1698.

Der Geschwohrne Cankley-Diener Jonas Becker berichtet/ daß er im Fürstl. Cankley-Hause gewesen/ und befunden/ daß die Wache abgezogen/ Herrn Hof-Rath Graßhoffs Bruder/ Johann Graßhoff/ hätte erwehnet/ daß die Soldaten gestern ihren Abzug genommen. Nuncijs hätte auch angemercket/ daß im Garten/ und zwar an Bäumen/ Schade geschehen.

Num. IV.

Des Schul-Collegii warhafftiger Bericht/ so ad Mandatum Reverendiss. Abbatissæ ertheilet/ alles dessen/ was auf der Schulen zu Quedlinburg/ im Monath Martio 1699. mit den Schul-Collegen ist vorgangen.

I.

Als der D. Meyer am Sonntage Latare, war der 19. Mart. ohngeacht der Durchl. Frau Abbatissin protestation, nomine & auctoritate Electoris Brandenburgici, investiret worden/ wurde das Ministerium und Schul-Collegium, nebst den Organisten und Aedituis, von dem Herrn Stiffts-Hauptmann von Stammern/ schriftlichen citiret/ morgenden Tages/ früh Morgens hor. octava unausbleiblich zuerscheinen/ dem Churfürstl. Superint. den Handschlag zugeben/ und andere Vorhaltungen zuerwarten.

II.

Den Montag drauf/ wurde Collegialiter beschlossen/ zweene Deputirte an den Herrn Stiffts-Hauptmann abgehen zulassen/ wie es denn auch geschehen/ da vom Ministerio Herr Stüve/ Past. Aegidianus, und vom Schul-Collegio Herr Brand/ Coll. VII. geschicket/ welche eine sehr demüthige Supplicam dem Stiffts-Hauptmann nomine utriusque Collegii übergeben/ additis rationibus justis, und unter andern von Ihm demüthig gebeten/ die Churfürstl. ordre zuzeigen/ aber nichts erhalten können/ aus Vorgeben/

Er

Er wäre es nicht schuldig / fürnehmlich aber / haben Sie ihm Serenissimæ Principis Dn. Abbatissæ triplicia Inhibitoria in originali gezeiget / welche aber vernichtet worden / der Schul-Collega aber hat sonderlich urgiret / der Collegen p. t. zuverschonen / weil man in der Schulen das Solenne Examen etliche Tage halten müste / es hat aber nichts geholffen / sondern die endliche resolution war diese / Er wolle bis Nachmittage warten / würde man nicht Gehorsam leisten / So solte eine harte Straffe erfolgen.

III.

Nachmittage wurden zweene Schul-Collegen / Herr Brandt und Herr Jone, an den Herrn Stiffts-Hauptmann wieder abgeschicket / welche die münd- und schriftlich in der Supplic angeführte rationes repetiret / und nebst denen Interdictis Serenissimæ Abbatissæ, auch das responsum Facultatis Theologicæ produciret / priora demüthig bittende / welches alles vernichtet wurde / unter andern fürwendend / sein gnädigster Churfürst wäre ein Souverainer Herr / Er ließe sich nichts von den Facultäten / Schöpffen-Stühlen z. fürschreiben / Ließ endlich die Abgeordnete mit Ungestühm und commination von sich.

IV.

In der Nacht desselben Tages / hat der Herr Stiffts-Hauptmann / (ohngeacht der angedeuteten Appellation, an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg:) um 8. Uhr dem Seniori des Ministerii, Herrn Meincken / wieder alle Gewohnheit und legalität / so spät / qs. periculum in mora fuisset, ein Mandatum pœnale zugeschicket / darinnen Er einem jeden im Ministerio 50. Thlr. und einem jeden Schul-Collegen 30. Thlr. Straffe dictiret / und contra quartum interdictum Serenissimæ nostræ, den Dienstag Morgen um 10. Uhr / vor Ihm zuerscheinen citiret.

V.

Den Dienstag drauf / war der 21. Mart. wurden von beyden Collegiis wieder ihrer zweene als Herr Quenstedt Past. S. Bonifac. und der Con-Rect. M. Dünnhaupt / an den Herrn Stiffts Hauptmann abgeordnet / welche / ob Sie gleich alles was diensahm gewesen / mit Ehrerbietung vorgestellt / auch angedeutet / daß das Ministerium und Schul-Collegium würde an Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg appellando suppliciren / seind Sie doch sehr hart



35 (46) 52

angelassen/ und mit grosser Bedreung/ die dictirte mulctam zuerle-
gen/ dimittiret worden/ weil Sie/ sonderlich Herr Quenstedt/ die
Wahrheit geredet hatten.

VI.

Die Wittwoche darauf/ war der 22. Mart. (an welchem zwee-
ne deputirte aus dem Ministerio nach Berlin reiseten/ an den Chur-
Fürsten zu appelliren:) nach geendigtem Schul-Examine, als die
milites togati mit ihren calamis scriptoriis dimittiret waren/ kamen
eine halbe Stund hernach/ milites sagati cum calamis tormenta-
riis auf die Schule/ (welche vor diesem Monasterium Franciscano-
rum gewesen/ und daher noch heutiges Tages das Kloster genennet
wird:) traten ihrer drey in des Rectoris M. Samuel Schmidts/
der 42. Jahr/ durch Gottes Gnade dem Schul-Kloster treulich
docendo gedienet hat/ seine Wohnung/ mit aufgerichteten Ober-
Gewehr/ reichten ihm eine schriftliche ordre, aber ohne unterschrie-
benen Nahmen / von wem Sie gegeben wäre/ (wiewohl die Sol-
daten sagten/ daß Sie auf Befehl des Herrn Stifts-Hauptmanns
kommen wären:) des Inhalts/ daß diese 3. Musquetaires würden
zu exigirung der verwürcten Straffe eingelegt/ bis zu Abtrag und
ferner Verordnung. Darauf wurde ihnen angewisen/ das neue
Auditorium der Secundaner/ welches Sie occupirten und darin-
nen verblieben/ Tag und Nacht/ ganzer 11. Tage. Inmittelst mu-
sten die Schul-Collegen Sie versehen mit Speise und Franck/
nach ihrer Forderung zum Überfluß/ (biß Sie auf geschehene Klage
von dem Herrn Stifts-Hauptmann eine inhibition bekamen:) mit
Brandtwein/ mit Toback und Pfeiffen; Die Soldaten machten
sich theils erst Mausig/ gegen einem und dem andern Collegen,
schmauchten im Auditorio Toback den ganzen Tag/ biß Sie sich
schlafen legeten/ davon das Auditorium ziemlich geschwärzet / sie
wurden dann und wann von Soldaten Weibern besuchet/ fiengen
endlich allerhand Zothen und Schand-Vleder an zu singen/ nicht ohne
Uergernis der Jugend/ Sie beschmissen die Wand / gleich über der
Catheder da der Con-Rector sitzet/ mit Herings- Milch/ und Un-
flath/ die exercitia Musarum tam Musica, quam literaria, welche
sonsten darinnen pflegen gehalten zu werden/ wurden so lange aufge-
hoben/ kürzlich aus einem Schul-Auditorio, wurde ein corps de
garde,

garde, exemplo pacis tempore per Germaniam inaudito. Za
 man hat gewisse Nachricht/ daß in dem grossen 30. jährigen Kriege/
 da alles über und über gieng/ dennoch dieses Monasterium Scho-
 lasticum sey immer verschonet/ und mit keinem Soldaten belegt
 worden/ weder von den Kaiserischen/ noch von den Schwedischen/
 so gar/ daß viel Leute damahls in das Schul- Kloster als in Asylum
 ihre Sachen gebracht/ und verwahret.

VII.

Den Sonnabend/ war der 1. te April. vor Palmarum, wurden
 die Soldaten des Abends aus der Schulen abgeführt/ jedoch lies-
 se der Herr Stiffts- Hauptmann einem aus dem Collegio sagen/
 Er thäte solches wegen der instehenden Marter- Woche/ aus gutem
 Willen/ nach dem Oster- Fest solte eine schärffere Anstalt gemacht
 werden/ wenn man sich nicht bequemen würde/ da man doch die ge-
 wisse Nachricht hat/ daß des Herrn General- Feld- Marschalls
 Excell. von Barfuß/ solche procedur improbirend/ ordre gegeben/
 die militärische execution aufzuheben.

Sankley = Registratur

vom 22. Martii 1699.

Wurden von dem Haupt- Manney- Amte der Senior Ministe-
 rii und Pastor zu St. Nicolai, Ehren Albertus Meinicke/ Ehren
 M. Schneider/ Pastor zu St. Blasii, Ehren Johann Stüven/ Pastor
 zu St. Aegidii, Ehren Joach. Quenstedt/ Pastor zu Ditsfurth/ Ehren
 Casparus Hofmann/ Diacon. zu St. Nicolai, und der Prediger zum
 Hospital zu St. Johann. Ehren Gütze/ mit militärischer Execution
 belegt/ und solte ieder 50. Thlr. Strafe abführen/ weilien Sie
 den verlangten Handschlag nicht abgestattet. Und hat diese
 Execution bis den 1. April. gedauret.

Num.



**Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten
Dreyeinigkeit / Amen.**

Wissend sey hiermit / durch gegenwärtiges offene Instrument / led-
dermänniglich / daß im Jahr nach der Heilwertigen Geburth
unfers **HERM** und Heylandes **JESU CHRISTI** 1699.
Indictione Romana Septima, bey Beherrsch- und Regierung des
Aller Durchlauchtigsten / Großmächtigst- und Unüberwindlichsten
Fürsten und Herrn / Herrn **LEOPOLDI** / erwählten Römi-
schen Kaisers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germa-
nien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Celavo-
nien Königs / Erb- Herzogens zu Oesterreich / Herzogens zu Burgun-
dien / zu Brabant / Steyer / Kärndten / Krain / zu Lützenburg /
Württemberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürstens zu Schwa-
ben / Marggrafens des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mäh-
ren / Ober- und Nieder- Lausitz / Gefürsteten Grafens zu Hab-
sburg / zu Tyrol / Pfirt / Kyburg und zu Görz / Landgrafens in El-
sasz / Herrn auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Sas-
lins / Unfers Allergnädigsten Kaisers und Herrns / Seiner Ma-
jest. Regierung und Reiche / des Römischen im 41 sten / des Ungari-
schen im 44 sten / und des Böhheimischen im 43 sten Jahre / am 6.
Maji stil. vet. Nachmittages um 2. Uhr / die Hochwürdigst- Durch-
lauchtigste Fürstin und Frau / Frau **Anna Dorothea** / Herzogin
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-
len etc. Unfere gnädigste Fürstin und Frau / Uns beeden zu Ende un-
terschriebenen Notarien folgende schriftliche Requisition zugesche-
cket;

Von Gottes Gnaden **Anna Dorothea** / Herzogin zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern
und Westphalen / Abbatissin.

Liebe Getreue.

Demnach Wir einige Zeugen über beykommende Punkte
abhören zulassen / vor höchstnötig erachten : Als re-
quiri-

quiriren Wir Euch hierdurch / daß Ihr oberwehnte Zeu-
gen vor Euch fodert / Sie der Pflicht / womit Uns Sie
verwandt / quoad hunc actum, zuvörderst erlasset / hernach
mahls Sie mit dem gewöhnlichen Zeugen-Ende beleet /
Ihre Aussage fleißig registriret / und um die Gebühr ein
oder mehr Instrumenta verfertiget. Wie Wir Euch denn
gleicher gestalt der Pflicht / womit Uns ihr verwandt / quo-
ad hoc negotium, erlassen haben wollen. Datum Qued-
linburg / den 5. May 1699.

Anna Dorothea H. z. S. Abb.

(L.S.)

Unsern lieben getreuen / Johann Tobias
Dienern / und Timotheus Neuten /
Notariis publ. Casareis.

Wann wir dann / beschehener Requisition und tragenden Amts
halber / solches nicht zuverweigern gewust ; Als haben wir so fort
obiggemeldten Tages / zwischen 3. und 4. Uhr Nachmittags / ferner
den 8. dito Nachmittags um 1. Uhr / in Fürstl. Cansley gemeldte
Zeugen vor Uns gefodert / quoad hunc actum Ihnen die Stiffts-
Pflicht erlassen / und Sie prævia admonitione mit folgendem Zeu-
gen-Ende beleet :

Ich schwöre zu GOTT dem Allmächtigen / daß Ich
über die Puncta, wovon Ich Zeugnis geben soll / die rechte/
reine / lautere Wahrheit sagen / und selbige nicht verschweigen
will / weder um Freundschaft / Feindschaft / Gabe / Ge-
schencke / oder anderer Ursachen halben / So wahr mir
GOTT helffe und sein heiliges Wort.

Deponirten auf die ihnen vorhaltende Puncte wie folget.

Num. I.

Puncta, worüber David Eckardt und Hans von Himm end-
lich zuvernehmen.

3

1. Ob

1.
Ob nicht Testis am verwichenen 12. und 13. April bey insinuation des Käyserl. Mandati als ein Zeuge gewesen / und von dem Notario Vogel requiriret?

Test. 1. David Eckardt Affirmat.

Test. 2. Hans von Himm affirmat.

2.

Ob nicht dem Accise-Commissario Latermann auch sothanes Mandatum insinuiret / und im Hause niedergeleget worden / zumahlen seine Leuthe vorgeben / daß Er nicht zu Hause wäre?

Test. 1. Zur lincken Hand / wenn man in das Hauß eingetret / hätte der Notarius das Käyserl. Mandat niedergeleget / indem die Magd gesagt / daß der Herr nicht zu Hause.

Test. 2. Als Sie in das Hauß kommen / und gefragt / ob der Herr nicht zu Hauß wäre / hätte die Magd gesagt: Nein / hierauff der Notarius das Käyserl. Mandat auf die Bancf gelegt / sagende: Sie solte es ihrem Herrn zustellen / und weggegangen.

3.

Ob nicht des Commissarii Magd hinter den Notarium und Zeugen hergelauffen / und gesagt: Sie solten das Mandat wieder zurück nehmen / wiedrigen falls Sie es auf die Erde werffen wolte?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Die Magd wäre hinter ihm hergelauffen / und gesprochen: Herr nehmet doch euren Brieff wieder hin / oder Ich lege ihn auf die Strasse / Sie aber ihren Weg gegangen / da die Magd den Brieff uf die Erde gelegt.

4.

Ob nicht endlich die Magd das Käyserliche Mandat auf die Strasse geschmissen?

Test. 1. Affirmat, es hätte die Magd das Käyserl. Mandat mitten auf die Gasse gelegt.

Test. 2. Die Magd hätte den Brieff uf die Erde gelegt.

5.

Ob nicht Zeuge hernachmahls in die Boigtey gefodert / und ihm

SS (sr) SS

ihm von dem Stadt-Boigt Patermann hart verwiesen /
daß er sich zum Zeugen gebrauchen lassen?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Ja/ Sie wären dieserwegen gefodert worden/deme Sie
geantwortet: Sie hätten es auf den Fürstl. Befehl gethan.

6.

Ob ihm nicht bey nachdrücklicher Straffe verbothen / dero
gleichen nicht mehr zuthun.

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Ja/ wäre ihnen verboten/ dergleichen nicht mehr zuthun.

7.

Ob nicht der Accile-Commissarius gesaget / wann Er zu Hause
gewesen / als das Mandat insinuiret / so hätte Er den
Notarium ins ärgste Gefängnis / nemlich in den Elberling/
werffen lassen wollen?

Test. 1. Affirmat.

Test. 2. Ja/ der Commissarius hätte gesagt: Wäre Er zu Hause
gewesen/ das Gefängnis hätte ihnen wohl anstehen sollen.

Num. II.

Puncte / worüber Andreas Holdefreund / und Johann August
Elemens/ eydlich abzuhören.

I.

Ob nicht Zeuge am 12. April auf dem Raths-Keller/ nebst
zwey Blanckenburgern/ gewesen?

Test. 1. Andreas Holdefreund: affirmat, es wäre einer Ber-
walther Langens Bruder/ und der andere ein Adjutant gewesen.

Test. 2. Johann August Elemens: Ja/ er hätte sie hinauf ge-
führet.

2.

Ob nicht die Raths-Diener auf den Keller gekommen/ und
diese zwey Blanckenburger auf das Rath-Haus/ und zwar
in die Boigtey gebracht?

Test. 1. Sie wären von Häschern gefodert worden / mit diesen
Worten: Wo Sie nicht kommen wolten/ müsten Sie auf eine an-
dere Arth erscheinen.

Test. 2. Der Marckmeister und Boigten-Knecht Peter hätten
gefraget / ob Sie von Blanckenburg wären/ deme Sie mit ja geant-

S 2

wortet/

35 (52) 36

wortet / darauff der Marckmeister Ihnen im Nahmen Churfürstl.
Voigtey angedeutet / so fort in die Voigtey zukommen.

3.

Ob nicht der so genandte Accise-Commissarius und Stadt-
Voigt Latermann vermeinet / daß es der Notarius und ei-
ner von den Zeugen wären / so das Käyserliche Mandat in-
sinuirt?

Test. 1. Die Häscher / nempe der Marckmeister und Stadt-
voigtey-Knecht / hätten vermeinet / es wären die Zeugen gewesen / so der
Notarius Bogel bey insinuirung des Käyserl. Mandats adhibiret
hätte.

Test. 2. Ja / die Blanckenburger hätten bey ihrer Zurückkunfft
referiret / welcher massen der Herr Stadtvoigt gesaget / Er hätte ver-
meinet / es wäre der mit dem blauen Kleide der Notarius, und der an-
dere sein Zeuge gewesen.

4.

Ob nicht diese Leute so fort wieder loß gelassen / als sich befunde
den / daß Sie bey der insinuation nicht gewesen?

Test. 1. Ja / wären so fort wieder loß gelassen / wie Sie gesaget /
Daß Sie die Zeugen nicht wären.

Test. 2. Ja / hätten so fort wieder dieselbige dimittiret / und wä-
re der Voigtey-Knecht / Peter Meze / mit kommen / und hätte der Com-
pagnie angesaget / daß es die Leute nicht wären / dafür Sie der Herr
Stadtvoigt angesehen / wären dieserwegen unschuldig.

5.

Ob nicht der eine Häscher auf dem Raths-Keller hernachmahls
bey der Compagnie ausgeruffen / daß diese unschuldig / und
solch Tractament an ihren Ehren nicht schädlich seyn solle?

Test. 1. Ja / es wäre der Stadtvoigtey-Knecht auf den Raths-
Keller kommen / und zweymahl ausgeruffen / vor dem Tisch / daß diese
gute Leute an dem / was man auf Sie gedacht / unschuldig wären.

Test. 2. Ja / es wäre alles / wie in voriger deposition gedacht /
geschehen.

Num. III.

Puncte / worüber Johann Christoph Lesche / Erahmer-Gilde-
Meister / Christoph Thiele / und Johann Dbring / eydlich abzuhö-
ren.

1. Ob

Ob nicht Testis, nachdem das Käyserl. allergnädigste Mandat der Bürgerschaft publiciret/ und insinuiret/ in die Voigtey citiret?

Test. 1. Johann Christoph Lesche: Ja.

Test. 2. Christoph Thiele. Ja/ wäre citiret.

Test. 3. Hans Döring. Zeuge/ als Er nebst Thielen von der Gilde deputiret gewesen/ nacher Schloß zugehen/ und die publication anzuhören / wäre rectà wieder auf das Gilde-Haus gegangen / in Meinung / der Gilde Bericht zuthun. Als Sie sich aber kaum niedergesetzt/ wäre Nachricht eingelauffen/ daß Sie deputati aus ihren Häusern citiret/ so fort zur Stadt-Voigtey zukommen/ deme Sie gefolget/ und um 2. Uhr dahin gegangen.

Ob nicht der so genandte Accise-Commissarius und Städte Voigt/ Latermann/ sehr hart gesprochen/ und bey Straffe befohlen/ das Käyserl. Mandat heraus zugeben?

Test. 1. Hätte es ihnen zwar hart anbefohlen/ aber bey Straffe nicht/ sagende: Er Commissarius wisse/ daß Deponent das Mandat hätte/ Solte und müste es heraus geben.

Test. 2. Bey Straffe nicht/ wohl aber gesaget/ Sie solten sich nicht damit schleppen/ sondern es bey der Voigtey einhändigen.

Test. 3. Der Herr Commissarius hätte gefragt / was Sie zu Schlosse gethan / und als Er geantwortet / daß der Notarius Bogenel ihnen Käyserl. Befehl vorgelesen / hätte Herr Commissarius begehret / daß / wo sie es kriegeten / so fort zur Stadt-Voigtey liefern solten.

Ob nicht Zeuge gefragt / wie es dann mit der Accise gehalten werden solte/ Käyserl. Majest. hätten es ja verbothen/ und müsten die Bürger pariren?

Test. 1. Ja/ Zeuge hätte gefragt.

Test. 2. Zeuge hätte Malz mahlen und brauen sollen / darauff Er in der Voigtey gefragt / wie Er sich hierin verhalten solte / da Käyserl. Majest. bey 5. Marck löthiges Goldes verbothen/ keine Accise zugeben / darauff der Herr Commissarius geantwortet / Er

54

Zeuge solte Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die gebührende
Accise abstatten / wiederum Falls / so Er solches nicht thäte / Ihme
das Malz weggenommen werden / und die Straffe unbenahmet
seyn solle.

Test. 3. Nein / hätte nicht gefraget.

4.

Ob nicht der Accise-Commisarius geantwortet / sie sol-
ten dennoch Accise geben / und der Wille ihnen schon ge-
macht werden ?

Test. 1. Ja / addendo, wo nicht / so solte Er die Execution bald
in dem Hause haben.

Test. 2. Zu ihm hätte der Commisarius diese Worte nicht ge-
redet / bezog sich auf vorigen Articul.

Test. 3. Weil Deponent Ihn nicht gefraget / hätte Herr Com-
missarius ihm also nicht antworten können.

5.

Ob nicht Zeuge gefragt / ob die Bürger dann auch wieder-
Käyserl. Majest. geschüzet werden könnten / zumahln Sie
wieder den Käyserlichen Befehl thun müßten ?

Test. 1. Ja / wäre wahr / hätte solches gefragt.

Test. 2. Davon wäre Zeugen nichts wissend.

Test. 3. Nein.

6.

Ob nicht der Commisarius gesagt / Ja / allerdings / Sie
solten contra Käyserl. Majest. geschüzet werden ?

Test. 1. Ja / als Zeuge gefragt / ob Er dennoch die Accise ge-
ben solte / und ob Sie Ihn schüzen könnten / da der Herr Commis-
arius geantwortet: Ja: Allerdings / man solte Sie als Accis-Be-
diente dafür sorgen lassen.

Test. 2. Wüßte davon nichts / denn Er gleich andern à part
vernommen worden.

Test. 3. Zeuge wüßte davon nicht.

7.

Ob nicht nach des Käyserlichen Mandati publication unter-
schiedenen Bürgern / so keinen Accise-Zeddel gelöset /
vielmehr dem Käyserlichen Mandato allerunterthänig-
sten

sten Gehorsam geleistet / ihr Korn von dem Accise Bedienten weggenommen?

Test. 1. Könnte davon eigentlich keinen Bericht abstaten / außer was Er von andern gehöret / daß einem Bürger / namentlich Hansen Leopolden / was weggenommen worden.

Test. 2. Hätte gehöret / daß einem / Hans Leopolden / Brandtwein Brauern in der Neustadt / das Korn weggenommen worden / wie aber solches zugangen / wüßte er nicht.

Test. 3. Deponent wüßte von niemanden / als von Hans Leopolden / einem Becker und Brandtwein Brauer.

Num. IV.

Puncte / worüber Johann Joachim Ohlendorff eydlich abgehöret.

1.
Ob nicht Zeugens Hauß Herr / Cämmerer Holdesfreund / die Breyhans Accise nach publicirtem Käyserl. allergnädigsten Befehl deswegen nicht abführen wollen / um Käyserl. Majest. allerunterthänigst zu pariren?

Test. Johann Joachim Ohlendorff. Ja.

2.
Ob nicht die Accise Bediente zu unterschiedenen mahlen in Cämmerer Holdesfreunds Hauß geschicket / und sagen lassen / daß Er die Accise abführen / wiedrigen falls Er dieselbe doppelt geben solte?

Test. Affirmat.

3.
Ob er nicht endlich intimidiret / und sich zum Abtrag anschicken müssen?

Test. Ja.

4.
Ob nicht Test. die Accise auf Befehl seines Herrn in der Accise Stube tragen müssen?

Test. Ja / hätte selbige heute vor 8. Tagen hingetragen.

5. Ob

5.
 Ob nicht/ wie die Gelder ausgezahlt / die Einnehmer keine Quittung geben wollen / sondern vorgekehret / Cämmerer Holdesfreund müste nunmehr doppelst geben?

Test. Affirmat, wäre alles geschehen.

6.
 Ob nicht der Accise-Einnehmer Stolzenau gesaget / wir wissen gar wohl / warum euer Herr die Accise nicht entrichten wollen / der Käyserl. Befehl hat ihm in der Nase gesteckt?

Test. Ja / das hätte er gesagt.

7.
 Ob nicht die Accise-Einnehmer / insonderheit aber vorge-dachter Stolzenau / über den Käyserlichen Befehl hö-nisch gewesen / und gesaget: Cämmerer Holdesfreund soll dennoch die Accise, und zwar doppelst / geben?

Test. Ja / das wäre alles also geschehen.

8.
 Ob nicht Zeuge hernach abgewiesen / und keine Quittung erhalten?

Test. Ja.

Num. V.

Puncte / worüber Zacharias Bivor / Freiber / und Joachim Steckelberg / Mühlen-Diener oder Knappe in der Städter-Mühle / eyndlich abgehöret.

1.
 Ob nicht / nach dem das Käyserliche Mandat publiciret / und zwar den 14. April der Hof-Becker das zur Hofstadt gehörige Tafel-Korn in die Stiffts-Städter-Mühle gebracht?

Test. 1. Zacharias Bivor: Affirmat.

Test. 2. Joachim Steckelberg: Ja.

2.
 Ob nicht sothanes Fürstl. Korn von den Accis-Visitirern arrestiret / und die Säcke versiegelt worden / aus Uhrsache / daß der Schloß-Becker keine Accise-Zeddel gehabt?

Test.

Test. 1. affirmat.

Test. 2. Ja / das wäre geschehen.

3.
Ob nicht noch bis dato das Korn in den Säcken versiegelt stehe / und nicht los gegeben?

Test. 1. Ja / es stünde noch.

Test. 2. Ja / es stünde noch.

4.
Ob nicht das Korn endlich verderben müste?

Test. 1. Ja / wenn es länger stünde.

Test. 2. Ja / wenn es länger hinstünde.

5.
Ob nicht unterschiedenen Leuten Korn weggenommen/welche dem Kayserl. Mandato pariret / und keine Accise geben wollen?

Test. 1. In der Städter-Mühle zwar nicht / wohl aber in der Gröper Mühle.

Test. 2. Er / als in der Städter Mühle seyen der Knappe wüste es nicht / wohl aber / daß solches in der Gröper Mühle geschehen.

6.
Ob nicht bis iso kein Korn gemahlen werden dürffte / es sey dann ein Accise Zettel da?

Test. 1. Ja / die Leute müsten Accise Zettel haben.

Test. 2. Nein / dürffte nichts mahlen / wenn nicht ein Accise Zettel da wäre.

7.
Ob nicht die Müller selbst von den Fürstl. Mühlen Accise entrichten müssen?

Test. 1. Ja /

Test. 2. Ja.

Num. VI.

Punkte worüber der Fürstl. Stifts-Borwercks-Berwalter Mörhing / ingleichen die Stifts-Schaffmeister eyndlich vernommen.

I.
Ob nicht das so genante Accise Directorium auch nach publication

blication Kayserl. allergnädigsten Befehls denen Vorwercks-Verwaltern / und Schaaffmeistern ernstlich anzusagen lassen / die Accise zu entrichten ?

Test. 1. Verwalter Andreas Möring: wäre so fort denselbigen Tag durch 2. Visitirer geschehen.

Test. 2. Caspar Ulrich Schaafmeister auf dem Wipertiner Vorwerge; Ja / sieder des.

Test. 3. Henning Dannemann Schaafmeister auf dem Westendörffer Vorwerge; Ja / sie wären da gewesen / die Visitirer.

Test. 4. Röttger Eggert / Schaafmeister auf dem Mons Sion Berger-Vorwercke: Ja / hätten das gethan.

Test. 5. Hans Niehof Schaafmeister auf dem Probstey Vorwercke: Ja / das hätten sie gethan.

2.

Ob sie nicht mit Execution bedrohet ?

Test. 1. Ja / hätten sollen den Montag darauf exequiret werden.

Test. 2. Ja / es wäre ihnen mit der Execution gedrohet.

Test. 3. Ja / das hätten sie zu seiner Frauen gesaget.

Test. 4. Ja.

Test. 5. Ja / es wäre ohngefehr Frentags oder Sonnabends geschehen / da die Visitirer kommen / und ihnen gesaget / die Accise einzubringen / oder zwischen dis und Montags der Execution gewärtig zu seyn ?

3.

Ob sie nicht alltäglich gewärtig seyn müsten / exequiret zu werden ?

Test. 1. Ja / weil es ihnen angedrohet worden.

Test. 2. Ja / es wäre ihnen mit der Execution gedrohet.

Test. 3. Ja / sie müsten dessen alle Stunden und alle Tage gewärtig seyn.

Test. 4. Ja / hätte bereits einmahl 2. Gr. und einmahl 4. Gr. Executions-Gebühren geben müsten.

Test. 5. Ja / das müsten sie allezeit gedencfen / hätten auch schon letztes mahl 2. Gr. Executions-Gebühren von ihm gefordert.

Testes silentio imposito dimissi sunt.

Und

Und demnach Wir Sacra Imperiali auctoritate publici Notarii bey Verhör- und Examinirung intus benahmter Zeugen selbstem persönlich gewesen / selbigen actum requirirter maßen verrichtet / alles mit Fleiß registriret / und gegenwärtiges Instrumentum publicum / so mit unsern gehaltenen Protocoll übereinstimmig befunden / auf beschehenes Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frau Abbatissin gnädigstes Begehren / darüber aufgerichtet / zu dessen mehrer Beglaubigung haben Wir Uns eigenhandig unterschrieben / und nebst denen Uns conferirten Notariat - Signeten unser gewöhnlich Pertschafft wissenschaftlich und wohl- bedächtig hierunter aufgedrucket.

Ad hæc omnia & singula officii ratione rogati & requisiti : Actum Quedlinburg / ut supra.

(L.S.) (L.S.) Johann. Tobias Diener / Cæsar. auctoritate
Notar. Public.

(L.S.) (L.S.) Timotheus Neuthe / Juris Pract. & Notar.
Publ. Cæsar.

Num. VI.

J. N. G.

Abgeforderter Bericht des Quedlinburgischen Schul-
Collegii.

Als nebst denen damahls noch beständigen Predigern / Organisten und Aedituis, das sämmtliche Schul-Collegium, auf vorher gegangene Citation, am 18ten April. A. C. nach 10. Uhr Vormittage vor dem Tit. Hn. Geheimbden Rath und Stiffts- Hauptmann dem Herrn von Stammern / erschienen / trug Er / der Hr. Geheimbde Rath zc. uns insgesambt für: Welcher gestalt von Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Er auf unsere vom 21ten Martii. A. C. abgelassene unterthänigste Supplic eine gnädigste Instruction folgens des Inhalts erhalten: Daß nemlich Se. Churfürstl. Durchl. sehr gnädig empfunden / nachdem einige von denen Hn. Predigern / Organisten und Aedituis / sich zu dem abgeforderten Handschlag an den Hn. D. und Churfürstl. Superintendenten Meiern verstanden: Hins gegen aber ganz ungnädig aufgenommen / daß Dero gnädigsten Befehle Wir die schuldige parition zu leisten / uns geweigert. Und ob

num wohl Se. Churfürstl. Durchl. die militärische Execution aufges-
hoben/ sollte uns doch nichts desto weniger die dictirte Straffe an un-
sern Besoldungen in Beschlag genommen werden. Begehrete
mithin/ uns noch zu dem angesonnenen Handschlage zu verstehen / und
also Sr. Churfürstl. Durchl. hierinne den schuldigen Gehorsam zu
leisten.

Reverendus Senior Meinecke antwortete nach wiederholtem
Vortrage im Nahmen unser aller / wie Wir keinesweges aus einer
blossen und straffbaren Reluctanz, sondern enig und allein aus Trieb
unser Gewissens / zu dem angesonnenen Handschlage uns nicht ver-
stehen könten: Allermaßen uns die ernstl. und nachdrückl. Inhibitiones
der Fr. Abbatissin Hochfürstl. Durchl. als von welcher wir dependi-
ren / und Dero wir mit schweren von Deroselben noch nicht erlasse-
nen Pflichten verwandt/bis dato im Wege gestanden / und noch nebst
dem darzu gekommenen Käyserl. Mandato im Wege stünden / wider
welche Wir ja ohne Begehung eines Meineyds und schwere Verlez-
zung des Gewissens nicht handeln könten.

Und daher nochmahls des unterthänigsten Vertrauens lebeten/
Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg als ein frommer und Ge-
rechtigkeit liebender Herr / würden uns mit der angedroheten Straffe
verschonen / und so lange / bis die Sache ausgemacht / fürnehmlich
da kein periculum obhanden/ gnädigst in Ruhe stehen: wie Wir denn
auch Se. Excell. hiermit demüthig wolten gebethen haben / uns hierin-
ne bestermäßen zu recommendiren/ zumahl wir ja von Herren willig
wären / Sr. Churfürstl. Durchl. alle schuldige Treue und Gehorsam
zu erweisen: Nicht minder uns Abschrift von denen Churfürstl.
gnädigsten Rescripto zu communiciren.

Der Hr. Geheimbde Rath etc. recapitulirte / dazu fügend:
Das keine Erlassung der Pflicht von der Frau Abbatissin Fürstl.
Durchl. nöthig wäre; weil Ihr an Dero Rechten nichts benom-
men würde. Eine Concurrentz würde Derselben zwar zugestanden:
Inzwischen aber/ weil Se. Churfürstl. Durchl. uns den Handschlag
gebiethen liesse / so könten wir daraus leicht erkennen / das Dieselbe
mehr als die Fr. Abbatissin zugebieten hätten/und daher unsere Schul-
digkeit erforderte zu gehorchen / ohne uns darum zu bekümmern / wer
unter denen hohen Interessenten / die sich darum vertragen möchten/
recht

Recht hätte / bevorab / wir uns gar wohl erinnerten / wie wir Sr. Churfürstl. Durchl. als Landes- Fürsten den Eyd der Treue abgelegt.

Das Käyserl. Mandat belangend / so liesse man dasselbe billich in seinem hohen Werth: Inzwischen würde ein jeder Unpartheyischer leicht sehen / daß es sub & obreptitiè erlanget / und viele Dinge darinnen enthalten / die noch / nehmlich auf Seiten des Stiffts / einen grossen Beweis erfordern würden. Seine Käyserl. Majest. wäre ein solcher gerechter Herr / daß Sie niemanden / und also auch Sr. Churfürstl. Durchl. nichts an Dero Rechten vergeben würden / wenn Sie rechten Bericht empfangen / wie denn ehmahls mehr dergleichen Dinge eingelauffen / und hernachmahls / wenn rechter Bericht dagegen gethan worden / ohne Würckung liegen blieben. Und dieweil wir dieses zu unserm Fundament setzten: daß nehmlich von Unserer gnädigsten Herzogin wir der Pflicht noch nicht erlassen: So wolte er eben solchen Grund wider uns gebrauchen / nehmlich: weil von Sr. Churfürstl. Durchl. wir noch nicht der Pflicht erlassen / so wären wir auch schuldig zu gehorchen / biß Sie uns derselben wieder erliesse. Die Abschrift des Rescripti konnte er uns nicht zukommen lassen / weil es bey der Stifftshauptmanney und in solchen Fällen nicht üblich: wohl aber wolte er es einem Beden / so Beliebung hätte / bey gegenwärtiger Versammlung zu lesen geben.

Hierauff fieng der Rector an / und that ordentlich und gründlich dar / wir andere stimmten mit ein / wie daß die Chur- Brandenburgische hohe Herren Abgesandten / den Eyd nicht anders als folgender Weise erkläret und angenommen hätten / nehmlich / daß wir nur als Schutz-Untertthanen Sr. Churfürstl. Durchl. hold und getreu seyn / unserer Aemter wegen aber bey dem Stifft und dessen Consistorio verbleiben / und von denenselben nicht abgezogen werden solten / und also Sr. Churfürstl. Durchl. wir uns ratione nostrorum officiorum noch nie pflichtbar gemacht.

Hierauff wurd von dem Hn. Geheimbden Rath 2c. zur Antwort: Ein Minister könne seinem Herrn an dessen Rechte nichts vergeben. Wir berieffen uns auf die Churfürstl. Vollmacht selber / welche uns vor dem Eyd / gleichwie vorhero der ganken Bürgerschaft / fürgelesen worden / in welchen ausdrücklich enthalten / daß wir schweren

folten in der Qualität als Chur-Sachsen. Nun hätten wir aber Chur-Sachsen nie ratione nostrorum officiorum geschworen / wäre auch dergleichen niemahls an uns gesucht oder begehret worden / Ja es hätten so gar die unangeseffene unter uns / sonderlich die nicht Bürger / noch nie auch nicht einmahl als Schutz-Untertanen Chur-Sachsen geschworen. Der Hr. Geheimbde Rath zc. vermeynte / die Worte: In der Qualität zc. wären in der Vollmacht nicht zu finden / welches wir aber alle asserirten. Als hierauff gefraget ward: ob wir denn der Sr. Abbatisin Fürstl. Durchl. gar nicht mehr gehorchen solten / fiel zur Antwort: Ja / aber der Gehorsam des Churfürsten als eines größern müste fürgehen. Der Churfürstl. Befehl gieng der Fürstl. inhibition für; welches wir aber negirten. Und als Insonderheit Hr. Magister Schneider das Churfürstl. Symbolum, suum cuique (welches hernachmahls der Hr. Rector wiederholte) anführte / und daneben fragete: Ob wir denn dem Kayserl. Mandato pariren solten oder nicht? dann zwey widerwärtigen Befehlen zugleich zu gehorchen / wäre ohnmöglich. Der Herr Geheimbde Rath ward unwillig / und sagte: Ey Hr. Pfarrer / was hat er davon zusagen? das soll protocolliret werden. Der Hr. Magister antwortete: Ey warum wollen Ew. Excell. wider mich protocolliren lassen? ich rede nicht für meine Person allein / sondern im Nahmen des ganzen Collegii, und was ich gesaget / das saget anjeko der Hr. Rector auch. Da wir aber allesambt drauff drungen: ob wir nehmlich nicht den Kayserl. Befehl zu respectiren / und uns für der angedroheten Straffe zu fürchten hätten? erhielten wir zur Antwort: Kayserl. Majest. müsten zwar alle pariren / anjeko aber müsten wir Sr. Churfürstl. Durchl. pariren / denn Derselben hätten wir / nicht aber Römis. Kayserl. Majest. geschworen; Dieselbe würde es auch bey dem Kayser schon ausmachen / wie es denn mit der angedroheten Straffe nichts würde zu bedeuten haben / es wäre schon eine Deduction gedrucket / aus welcher man das Recht Sr. Churfürstl. Durchl. ersehen würde. Wir erklärten uns solches ad referendum anzunehmen / und baten um Dilation.

War also kürzlich auf Seiten Sr. Excell. des Hn. Geheimbden Raths und Stifftshauptmanns / das Hauptwerck seiner Forderung und Vortrags: daß

1. ⁱⁿ ^{ihm} ^{und} ^{ist} ^{als} ^{ob} ^{er} ^{ist} ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{schlag} ^{verweigert} ^{und} ^{daß} ^{uns} ^{daher}
 Se. Churfürstl. Durchl. ungnädig aufgenommen / weil wir
 Dero Superintendenten / dem Hn. D. Meiern / den Handschlag
 verweigert / und daß uns daher

2. ^{Die} ^{dicirte} ^{Straffe} ^{an} ^{der} ^{Besoldung} ^{solle} ^{decurtirt} ^{werden}.
 Die dicirte Straffe an der Besoldung solle decurtirt werden.
 Daß wir

3. ^{Den} ^{begehrten} ^{Handschlag} ^{wo} ^{wir} ^{nicht} ^{schärffere} ^{Berordnung} ^{erwarten} ^{wolten} ^{noch} ^{abstatten} ; ^{allermassen} ^{wir} ^{solches} ^{schuldig} ^{weil} ^{Gr.} ^{Churfürstl.} ^{Durchl.} ^{als} ^{Landesfürsten} ^{wir} ^{geschworen} / ^{so} ^{dann} ^{Dero} ^{als} ^{eines} ^{grössern} ^{Befehl} ^{der} ^{Fürstl.} ^{inhibition} ^{fürzu} ^{ziehen}.
 Den begehrten Handschlag / wo wir nicht schärffere Berordnung
 erwarten wolten / noch abstatten ; allermassen wir solches schuldig /
 weil Gr. Churfürstl. Durchl. als Landesfürsten wir geschworen / so
 dann Dero als eines grössern Befehl der Fürstl. inhibition fürzu
 ziehen. Daß wir

4. ^{Des} ^{Kaysersl.} ^{Mandati} ^{obnerachtet} / ^{dem} ^{Churfürsten} ^{pariren} ^{müsten} / ^{wie} ^{wir} ^{denn} ^{auch} ^{ohne} ^{Gefahr} ^{könten} / ^{weil} ^(a) ^{von} ^{Gr.} ^{Churfürstl.} ^{Durchl.} ^{wir} ^{noch} ^{nicht} ^{der} ^{Pflicht} ^{erlassen} ^(b) ^{das} ^{Kaysersl.} ^{Mandat} ^{sub} [&] ^{obreptitiè} ^{erhalten}. ^(c) ^{Se.} ^{Churfürstl.} ^{Durchl.} ^{es} ^{schon} ^{ben} ^{Kaysersl.} ^{Majest.} ^{ausmachen} / ^{und} ^{Wir} ^{der} ⁱⁿ ^{dem} ^{Kaysersl.} ^{Mandat} ^{enthaltenen} ^{Straffe} ^{halber} ^{schon} ^{ohngefähret} ^{bleiben} ^{würden}.
 Des Kaysersl. Mandati obnerachtet / dem Churfürsten pariren
 müsten / wie wir denn auch ohne Gefahr könten / weil (a) von
 Gr. Churfürstl. Durchl. wir noch nicht der Pflicht erlassen (b) das
 Kaysersl. Mandat sub - & obreptitiè erhalten. (c) Se. Churfürstl.
 Durchl. es schon ben Kaysersl. Majest. ausmachen / und Wir der in
 dem Kaysersl. Mandat enthaltenen Straffe halber schon ohngefähret
 bleiben würden.

^{Auff} ^{unserer} ^{Seite} ^{aber} ^{wären} ^{die} ^{Haupt} ^{Gründe} ^{diese} :

1. ^{Wir} ^{dependiren} ^{unserer} ^{Nemter} ^{wegen} ^{lediglich} / ^{von} ^{der} ^{Frau} ^{Abbatissin} ^{Hochfürstl.} ^{Durchl.} ^{und} ^{sind} ^{dahero} ^{verbunden} / ^{Dero} ^{Verboth} ^{gehorsamst} ^{nachzuleben}.
 Wir dependiren unserer Nemter wegen / lediglich / von der Frau
 Abbatissin Hochfürstl. Durchl. und sind dahero verbunden / Dero
 Verboth gehorsamst nachzuleben.

2. ^{Se.} ^{Churfürstl.} ^{Durchl.} ^{von} ^{Brandenburg} ^{ist} ^{ein} ^{Gerechtigkeit} ^{liebender} ^{Herr} / ^{dahero} ^{wird} ^{sie} ^{zu} ^{Folge} ^{ihres} ^{Symboli} , ⁱⁿ ^{quo} ^{cuique} , ^{der} ^{Frau} ^{Abbatissin} ^{Durchl.} ^{Jura} ^{nicht} ^{fräncken}.
 Se. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ist ein Gerechtigkeit
 liebender Herr / dahero wird sie zu Folge ihres Symboli, in quo
 der Frau Abbatissin Durchl. Jura nicht fräncken.

3. ^{Wir} ^{haben} ^{Gr.} ^{Churfürstl.} ^{Durchl.} ^{von} ^{Brandenburg} ^{unserer} ^{Nemter} ^{halber} ^{uns} ^{niemahls} ^{pflichtbar} ^{gemacht}.
 Wir haben Gr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg unserer
 Nemter halber uns niemahls pflichtbar gemacht.

4. ^{Es} ^{stehet} ^{uns} ^{nicht} ^{zu} / ^{wider} ^{der} ^{Römisch.} ^{Kaysersl.} ^{Majest.} ^{als} ^{ohne}
 Es stehet uns nicht zu / wider der Römisch. Kaysersl. Majest. als
 ohne

ohnstreitigen Ober-Haupts Verboth zu handeln. Ist auch nicht zu rathen/Dero Ungnade und Straffe mit schwerer Beleidigung unsers Gewissens auf den Hals zu laden.

Se. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg als ein frommer Herr/wird uns nicht treiben/wider unser Gewissen zu handeln/ bevor ab Ihm Gott der Herr diese drey Stücke fürbehalten: Create aliquid ex nihilo, Resuscitare mortuos, Dominari Conscientiis.

Sum Beschluß begehrete der Hr. Geheimbde Rath / daß wir ihm das Kayserl. Mandat zuschicken möchten/ welches auch/nemlich in Copiâ, versprochen.

Rector im Nahmen der sämtlichen
Schul = Collegen.

Enenselben ist bekand / was in hohen Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg meines gnädigsten Herrn / Vermöge gnädigsten Rescripti vom 9. Maji. A. C. wegen Extradirung des Kayserl. Mandati ich ihnen und euch nachdrücklich vorgestellt / und aufflegen müssen ; Ob ich nun wohl vermeynet / es würden dieselbe Churfürstl. Durchl. als Dero Landes Fürsten Befehl/ ihrer geleisteten Pflicht nach/ gehorsamste Folge geleistet / und auf bestimmte Zeit / als den 3. Junii alles eingeschicket haben ; So ist dennoch selbiges noch nicht erfolgt. Welches gebührender Anthonung ausgesetzt bleibet. Inmittelst wird nochmahls im hohen Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. ihnen und euch ernstlich anbefohlen / das verlangte Mandatum morgenden Tages / ohne weitem Verzug einzulieffern. Wornach sie sich zu achten. Geben Quedlinburg den 5. Jun. 1699.

Churfürstl. Brandenburgis. Geheimbde Rath /
und anhero verordnete Stiftshauptmann

(L.S.)

A. A. B. Stammer.

Den sämtlichen Ministerio, Schul- und Kirchens
Bedienten hieselbst.

Extract.

Extract

Berichts der von dem Ministerio und Schul-Collegio abgeschickten
Personen/und zwar was den 1. Junii 1699. in der Haupt-
mannen vorgegangen.

Der auf laß Er (der Stifts-Hauptmann von Stammer) aus
dem in Händen habenden Befehl und noch zweyen ineinander
gelegten Bogen für: Es würde dem Ministerio und Schul-Collegio
hiermit nochmahls ernstlich/ und bey Chur-Fürstl. Ungnade befohlen/
den Herrn Superintendenti Handschlag zu geben/ daran solten Wir
Uns weder der Frau Abbatissin Verboth/ noch das Käyserl. Mandat
hindern lassen / zwar Wir wären Ihr. Käyserl. Majestät allen un-
terthänigsten Behorsam schuldig / allein an den von dem Stifft sub
& obreptitiè erschlichenen Befehl hätten Wir Uns nicht zu kehren /
wir solten nur Ihre Chur = Fürstl. Durchl. dafür sorgen lassen / indeß
aber unsers Eydes / damit Wir Seiner Chur = Fürstl. Durchl. als
Landes-Herrn verpflichtet / eingedenck seyn / und Uns darnach rich-
ten. So wäre auch Seiner Chur = Fürstl. Durchl. Befehl / daß
das Käyserl. Mandat in Originali, wie es Uns von Notario und Zeug-
en wäre insinuiret worden / extradiren solten; wiedrigesfalls hät-
te Er Befehl durch hinreichende Zwangsmittel es heraus zu brin-
gen. Würden wir dazu nicht willig seyn/ und es etwa verbergen
wollen / so wolte Er einen aus unserm Mittel nehmen / und den so
lange plagen / bis Ers sagte/ bey wem es wäre.

Num. VII.

Hochwürdigste Durchlauchtigste/
Gnädigste Fürstin und
Frau.

Als Ew. Hoch = Fürstl. Durchl. Eöbl. Stifts = Regierung die
Raths-Wechselung vor sich gehen lassen wollen / erkennen Wir
mit unterthänigstem Danck. Ob wir nun wohl gerne gesehen hät-
ten / daß solche consuetudo geschehen wäre; So weist doch
der Inschluß / daß von des Herrn geheimten Raths und Stifts-
Hauptmanns Excellenz Wir / ohnangesehen alles unsers Vorstel-
lens dahin befehliget worden / die denomination, zu Ersetzung der
vacirenden Cämmerer-Stelle / gleich als Ew. Hoch = Fürstl. Durchl.

J

ieho

ieho geschehen / der Chur-Fürstl. Hauptmanney zu thun / wessen umb
 so viel weniger entübriget seyn können / als bekand / daß Uns von der-
 gleichen Auflage / und demdaher entstehenden pericul, Niemand auf-
 gethane Anzeige liberiren können. Leben dahero der unterthänigsten
 Hoffnung / man werde Uns disfalls nichts impuiren / sondern viel-
 mehr auf morgenden Tag loco consueto den Raths-Wechsel vor sich
 gehen lassen / wie Wir dann zu Ersekung der durch Absterben weyl.
 Cämmerer Otto Bösens in der Neustadt erledigten Stelle

Johann Regeln / jun.

Daniel Holdesfreunden /

Johann Salzenbergk /

hiermit denominiret haben wollen / mit unterthänigster Bitte // aus-
 iekt besagten Personen Eine hinwieder in Gnaden zu eligiren.

Welches mit unterthänigstem Gehorsam und allen möglichstem
 Diensten zu verdienen Wir stets willig und geflissen seyn. Signal
 zum Quedlinburg den 15. April Anno 1699.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigstgehorsamste

Bürgermeister und Rath beeder Städte
 te Quedlinburg.

Num. VIII.

Hochwürdigste Durchlauchtigste /

Gnädigste Fürstin und
 Frau.

Auf Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. an Uns vom 20ten huj. wegen
 Herrn Thilo Christian Kirchhoffs beschehenen Confirmation
 zur Raths-Cämmerer-Stelle in der Neustadt ergangenen Gnä-
 digsten Befehl / geben zur unterthänigsten Nachricht // wasge-
 stalt des Herrn geheimden Raths und Stiffts-Hauptmanns Excell.
 von Stammer / am 19ten so den 17ten datiret gewesen / vorher schriftl.
 Uns zu vernehmen gegeben / was massen Seine Chur-Fürstl. Durchl.
 zu Brandenburg beneldtem Herrn Kirchhoff zu wieder Ersekung der
 in der Neustadt / durch Absterben Cämmer. Otto Bösens vacant ge-
 wordenen Cämmerer-Stelle hinwieder eligiret / mit beygefügetem Befehl /
 selbigen den 20ten ejusd. frühe umb 8. Uhr in dem Hauptman-
 ney

ney = Ampte zur Verendigung vorzustellen / und darauf höchstge-
 dachter Seiner Chur = Fürstl. Durchl. Gnädigsten Confirmation ge-
 wärtig zu seyn. Ob nun wohl das gesamte Raths = Collegium
 hierüber convociret worden / sind doch in so geschwinder Eyl die
 wenigsten Membra von denen übrigen aus der Regierung sich befind-
 enden Mitteln zu erlangen gewesen / dahero man per majora schlüs-
 sig worden / bey des Herrn geheimbden Raths und Stiffts = Haupt-
 manns Excell. dilacion und ein spacium deliberandi zu suchen / zu wel-
 chem Ende nebst dem Synd. Herrn D. Tilemannen zwey Raths = Per-
 sonen an Hochgedachtes Herrn geheimbden Raths und Stiffts =
 Hauptmanns Excell. abgefertiget worden / diensame remonstracion
 zu thun / damit die desiderirte dilacion erhalten werden möchte / Es
 ist aber unserm petito nicht deferiret / sondern Uns noch ernstlicher
 befohlen worden / der Hauptmanneyl. schriftl. Verordnung nach-
 zuleben / oder in Verbleibung dessen gewärtig zu seyn / daß dasjeni-
 ge / was Chur = Fürstl. Durchl. dieses neuen Cammerers halben be-
 fohlen / nichts destoweniger ohne allen Aufschub geschehen / und hier-
 nechst ohne Zuthun des Raths die Bestellung der Raths = Personen
 verrichtet werden solte / wiewohl der Rath an = und vor sich nach
 beschehener Präsentation nichts weiter damit zu thun hätte / als ein
 ministerium durch die Vorstellung zu leisten : Weil wir nun gese-
 hen / daß nichts zu effectuiren gestanden / vielmehr das Besorgniß
 dabey gehabt / daß auf sothane masse Wir in Unser Raths = Bes-
 fugniß leichte periclitiren könten / haben Wir endlich offtbemeld-
 ten Herrn Kirchhoffen aufs Rath = Haus fordern lassen / dabey a-
 ber auch vernommen / daß Er auch zugleich durch den Hauptmanney =
 Diener andern Tages gegen 9. Uhr in dem Hauptmanney = Ampte
 zu erscheinen befohliget worden / welches letztere Uns umb so viel-
 mehr stuzig gemachet / da Wir leichte verstehen können / daß die
 Chur = Fürstl. Gnädigste Anordnung zum effect gebracht werden sol-
 len : Als nun am 20ten huj. in termino præfixo Herr Kirchhoff
 zu Rath = Hause erschienen / und Wir der Sache weiter nicht zu ras-
 then gewußt / haben sich / mit Genehmhaltung des ganzen Raths =
 Collegii, die Consules aus ieszigen regierenden und dem abgegange-
 nen Raths = Mitteln neben dem Synd. Herrn D. Tilemannen / zu des
 Herrn geheimbden Raths und Stiffts = Hauptmanns Excell. verfu-



get / denen Herr Kirchhoff auch gefolget / und als Sie vorgelassen worden / ist Rathswegen vorgestellet worden / daß man zwar die Chur-Fürstl. Gnädigste Intention mit gehöriger Submission wohl verstanden / man könnte aber Rathsw. Seiten dabey nicht unerinnert lassen / daß dergleichen Bestellung des ietzigen neuen Rathsw. Verwandten wieder das bisherige Herkommen ließe / Rathsw. Seiten wäre man unvermögend denen Chur-Fürstl. Befehlen sich zu opponiren / wolten aber hierdurch so wenig dem Stifft / als dem Rath-Hause / präjudiciret haben / mit Bitte / dieses dem Hauptmannen-Protocoll einverleiben zu lassen ; worauf des Herrn geheimden Rath und Stiffts-Hauptmanns Excell. geantwortet : Sie hätten auch mit der Sache an- und vor sich selbst nichts zu thun / gienge auch dem Rathe nichts an / sie thäten was sein Gnädigster Chur-Fürst und Herr befohlen / und würden dieselbe mit der Frau Abbatissin Durchl. die Sache schon auszumachen wissen / worauf Herr Kirchhoff das Handgeldbniß an Eydesstatt gethan / und nomine Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu einem Rathsw. Cammerer in der Neustadt confirmiret worden / mit der Weisung / daß Er seinen gehörigen locum zu Rath-Hause occupiren und der regierende Rath ihn pro Membro. & Collega erkennen sollen / wobey Seine Chur-Fürstl. Durchl. die behörige Manutenez so wohl dem Rath / als dem neuen Camerario. leisten würden / worauf die sämtl. Consules vorgedachter beyden Mittel und übrige Anwesende sich wieder auf das Rath-Haus verfüget : Wenn aber Gnädigste Fürstin und Frau hieraus allenthalben ohnschwer abzunehmen / wie Uns disfalls gar nichts zu imputiren / in betracht Uns auch die Confirmation der Rathsw. Personen gar nicht angehet / hiernächst leichte zu ermessen / daß Wir so wenig vermögend / als Uns etwa zukommen solte / mehr höchstgedachter Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Dero Wir auch nunmehr mit Eyd und Pflichten verwand / Uns in diesen und andern Dingen / so nicht zu ändern stehen / zu opponiren ; Als haben Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. den Verlauff dieser Sache unterthänigst / auf Dero special-Befehl / berichten sollen / die Wir verbleiben

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Quedlinburg den 22ten

Maij, 1699.

unterthänigstgehorsamste

Bürgermeister und Rath beeder Städte
te Quedlinburg.

Num.

SPECIES FACTI.

Est Reichskündig / wasgestalt das Kayserl. freye Stifft Qued-
linb. ein unmittelbarer Reichs-Stand / und das Primat unter
denen Fräulichen Stifftern sey / wie dann 5. Kayserl. Princessionen
darinn die Abteyliche Würde bekleidet / und haben die Glorwürdig-
ste Kayserl. auch iezig regierende Rom. Kayserl. Majestät / mit denen
Juribus territorii & Superioritatis die Abbatissinnen investiret / und ist
das Stifft per aliquot Secula in continuâ possessione, inmassen die
Schutz-Herren selbst zugestanden / daß solthane Jura Dioecesi Qued-
linburgensi zukommen / wie solches aus der Anno 1696. gedruckten
wohl fundirten / und annoch unbewegten Deduction mit mehrern zu
ersehen; Ferner ist bekant / daß als sub Abbatissa Hedwige Saxonica
der widerspenstige Stadt-Rath nebst einigen ihm adhærirenden
rebellischen Bürgern / sich ihrer Landes-Fürstin opponiret / und Ab-
batissin genöthiget worden / Ihre Herren Brüder / Chur-Fürst Erne-
stum und Herzog Albrechten / zur Assistance und Hülffe zu ersuchen /
um die ungehorsamen Unterthanen zur raison und voriger Pflicht und
obediencz wiederzubringen / hat nurerwehnte Abbatissin aus Freunds-
Schwesterlicher Affection dero Herren Brüder mit der Schutz-Ge-
rechtigkeit / und Erbvoigtey würcklich beliehen / welche auch solche zu
Dancf angenommen / und sich reveriret / diese Erbvoigtey / oder
Schutz-Gerechtigkeit / als ein rechtes Lehn zu gebrauchen / und deme von
Fällen zu Fällen rechte Folge zu thun / wie dann continuâ serie das
Haus Sachsen / und noch vor wenig Jahren Ihre Königliche Ma-
jestät in Pohlen / als Chur-Fürst zu Sachsen / die Lehn gesucht / und
erhalten: Es sind auch Electores Saxoniae so vorsichtig gewesen / daß
Sie vor Abblauß des Jahrs um præfixionem termini angesuchet / und
de adhibita diligentia protestiret / oder da Sie wegen eingefallener
Verhinderungen dero Abgesandten nicht in tempore absenden könn-
ten / haben Sie um indulgenciam und prolongationem Termini angehalten /
alles nach mehrern Inhalt nurerwehnter Deduction und darbey be-
findlichen Beylagen. Ob nun zwar wohl dieses Recht so Sonnen-
klar / daß kein Mensch mit Grunde einigen Zweifel daran haben kan /
auch notissimi & indubitati Juris, daß kein Feudum ohne Consens der
Lehn-Herrschaft und Mitbelehnten veralieniret / am wenigsten aber

erb- und eigenthümlich verkaufft werden könne; So hat sich den-
noch leider begeben / daß Seine Königliche Majestät in Pohlen / als
Chur- Fürst zu Sachsen / solches wahre und vom Stifft erlangte
Mannlehn an Seine Chur- Fürstliche Durchl. zu Brandenb. gegen
eine grosse Summ Geldes / *in sciã & invitã Dominã Feudi NB.* erb-
und eigenthümlich cediret und verkaufft / auch ungeachtet Stiffts-
Seiten dagegen geschenehen protestirens / würcklich tradiret / wie
dann Chur- Brandenburg nachhero sich der vornehmsten Jurium, so
wohl in Civilibus als Ecclesiasticis, welche doch Chur- Sachsen nie-
mahls gehabt / noch zu Rechte prætendiren können / nachhero de facto
angemasset / so gar daß die Frau Abbatissin fast aller Ihrer Gerech-
tamen entsetzet / und desfalls bey Kayserl. Majestät klagbar werden
müssen. Allermassen nun die Rechte hierinnen ganz klar beschrie-
ben: Also hat zum Ueberfluß der Frau Abbatissin Hoch- Fürstl.
Durchl. zu desto mehrer Versicherung und Soulagirung Ihrer Con-
sciencz annoch eines unpartheyischen Juristen- Collegii sentiment über
nachfolgende Frage verlanget:

Ob nicht die von Königl. Majest. in Pohlen / als Chur-
Fürsten von Sachsen / an Chur- Fürstl. Durchl. zu Bran-
denb. geschenehe Cession null und nichtig / und daher /
weil die traditio an Seiten Königl. Majest. in Pohlen
und Chur- Fürstl. Durchl. zu Sachsen würcklich gesche-
hen / Höchstbesagte Königl. Majest. und Chur- Fürstl.
Durchl. sothanen Feudi verlustig zu achten / hingegen die
Frau Abbatissin dieses feudum caducum als Lehns- Frau
einzuziehen / und einem andern zu conforiren befugt sey?

RESPONSUM.

Auf vorgehende Speciem facti, und dero selben angefügte Frage /
erkennen Wir Decanus Senior und andere Doctores der Juristen-
Facultät in der Chur- Fürstl. Mäynkischen Universtität Erffurth vor
Recht: Ob wohl verschiedene Fälle bey Lehns- Sachen vorkommen /
bey welchen auch ein Vasall das Lehn ohne erhaltenen sp- cial- Consens
des Lehn- Herren vereussern / und verkauffen mag / derer einige bey
Ludwello

in Synops. Jur. Feud. cap. 17. pag. 348. seq.
zu finden / auch sonsten verschiedene requisita ad effectum privationis
pro-

propter alienationem, in scio Domino factam, erfordert werden/wovon angeführter Autor cum allegat. DD. Cit. cap. weitläufftig handelt; Weil aber dennoch die regula Juris Feudalis, Krafft welcher ein Vassall, der wissentlich sein Lehn ohne Consens des Lehn-Herrns alieniret und würcklich in emtorem transferiret / dadurch sich seines Rechts verlustig machet / auch der Kauff-Summae entbehren muß / mit verschiedenen klaren textibus bestärcket / massen I. Feudor. 34. §. 2. pr. insgemein verbothen / ne vasallus sine Domini voluntate feudum alienet, welches mit grösserm Ernst von denen löblichsten Kaysern Dn. Lothario 2. F. 52. pr. ubi sic: Edictali hac lege, in omne ævum valiturâ, decernimus, nemini licere, beneficia, quæ à Senioribus habent, sine ipsorum permissione distrahere, vel aliquod commercium adversus tenorem nostræ Constitutionis excogitare, per quod Imperii vel dominorum minuatur utilitas, und solches vom Imperat. Friderico nachdrücklich bestätiget / und so gar diese Constitution ad præteritas alienationes extendiret / auch deshalb die præscription cassiret und aufgehoben / wie davon mit mehrern II. Feud. 55. pr. gehandelt wird / den solchenfalls das vereuserte Lehn dem Lehn-Herrn wieder anheim fällt.

I. Feud. 21. §. si quis II. Feud. 24. §. fin. & ibid. Bitsch.
in Comment.

Als ist aus offtgedachter facti specie nicht abzusehen / wie contra citatas Constitutiones die quæstionirte alienation vor beständig möchte erkant werden / sondern es wäre Inhalts deraeselben / und denen angeführten Rechten nach / das also verkauffte Lehn vor caduc zu achten / und der Durchlauchtigsten Lehns-Frauen / daferne deshalb andere rechtliche Ursachen nicht im Wege stehen solten / freyer disposition einzuräumen. B. N. W. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Facultät-Insiegel bekräftiget. So geschehen Erffurth den 17. Junii 1699.

(L. S.) Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Universität dazselbst.

Xa. 3079

ULB Halle 3
001 526 219



Sb

V. 17. 10





Sonnenkla
als Spoliata,
welche ex temp
rum Episcopor
Schlüsse u
mach

Kaisert. Tr

die er

Qued

65

urchl.

gen

en/

edlinburg

batifin/
igen aber/
& Antiquo-
Friedens
ensiones
n.

